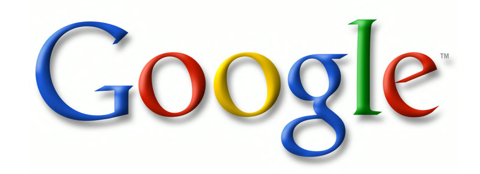


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

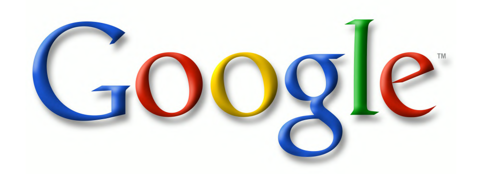
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

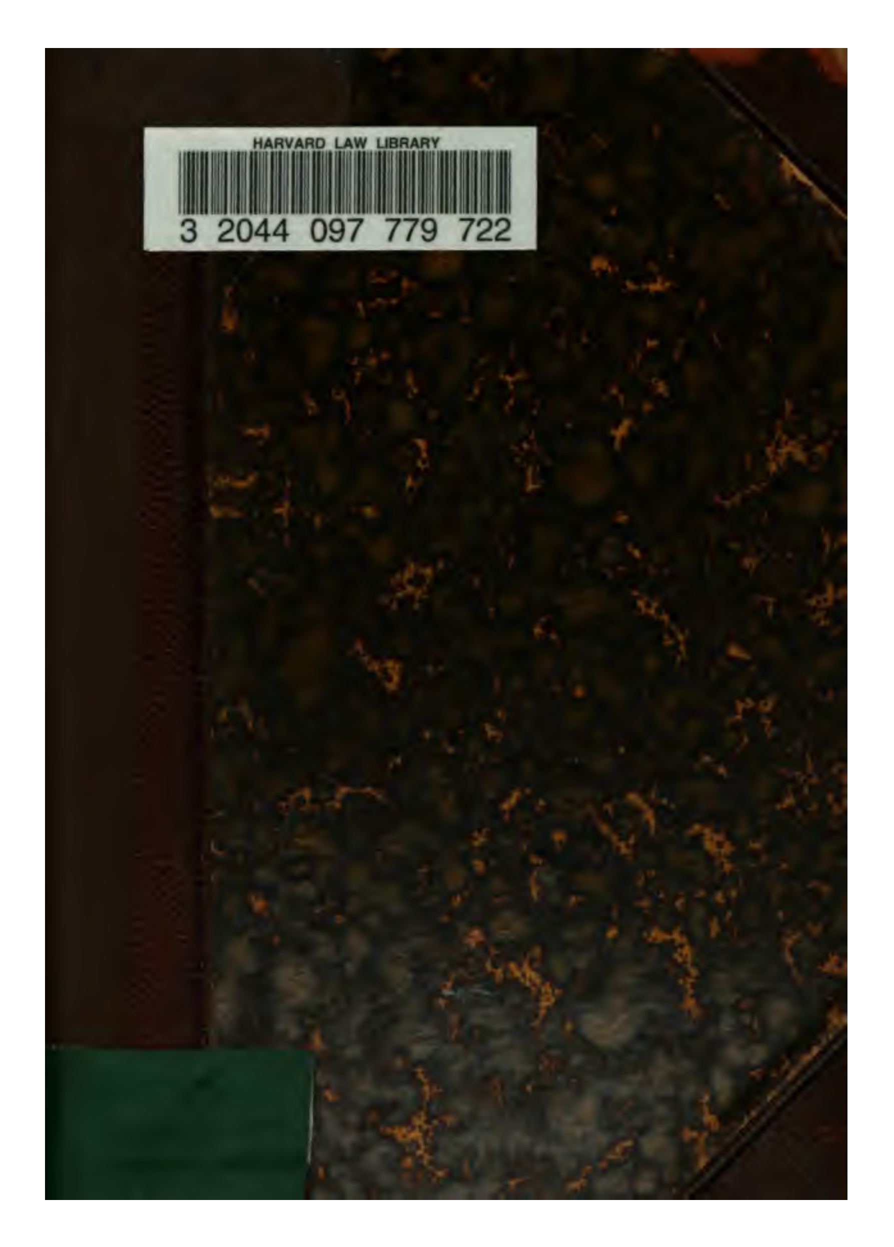
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 779 722



HARVARD LAW LIBRARY

Received MAR 10 1910





Das in Deutschland, der Schweiz & Österreich geltende staatliche Eherecht für die Kandidaten der Theologie & des Rechts.

Von

J. Weber.

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz) in Augsburg.
1877.

MAR 10 1910

A.

Das im deutschen Reich geltende staatliche Eherecht.

1.

Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.

2.

Gesetz, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande Vom 4. Mai 1870.

3.

Gesetz, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875.

4.

Ausführungsverordnung des Bundesraths zu dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875; vom 22. Juni 1875.

Inhaltsanzeige.

I. Aufgebot.

1. Fr. Was soll der Eheschließung regelmäßig vorangehen?

A. Das Aufgebot.[1])

Zweck desselben ist Ermittlung etwa vorhandener Ehehindernisse und Verhütung ungiltiger oder unerlaubter Eheschließungen.

Die unbefugte Unterlassung des Aufgebots macht die Ehe nicht ungiltig, aber den schuldigen Theil strafbar.

2. Fr. Wer ist für Anordnung des Aufgebots zuständig?

A. Der Standesbeamte, vor welchem nach dem Gesetze die Ehe geschlossen werden kann.[2])

Die Ehe aber kann geschlossen werden vor dem Standesbeamten, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.[3])

Ueber Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt siehe S. 8 f.

3. Fr. Auf was hat der Standesbeamte vor Anordnung des Aufgebots besonders zu achten?

A. Daß die im Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse wirklich vorhanden sind.[4])

Gesetzliche Erfordernisse sind z. B. Ehemündigkeit, elterliche Einwilligung, Freisein von verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden u. s. w., wovon bei Besprechung der Ehehindernisse ausführlich die Rede sein wird.

---

1) §. 44. — 2) §. 44. — 3) §. 42. — 4) §. 45.

Es ist nicht nothwendig, daß die Brautleute persönlich vor dem Standesbeamten erscheinen; aber er muß sich vergewissern, daß das Verlangen des Aufgebots dem Willen beider Verlobten entspricht.

4. Fr. Welche Urkunden haben die Verlobten behufs Verkündigung beizubringen?

A. Sie haben beizubringen und zwar in beglaubigter Form

a) ihre Geburtsurkunden und
b) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.[1])

5. Fr. Wann kann der Beamte die Beibringung der Urkunden über Geburt und Einwilligung der Eltern und Vormünder erlassen?

A. Wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind.[2])

6. Fr. Wie hat sich der Standesbeamte zu verhalten, wenn in genannten Urkunden nur unbedeutende Abweichungen vorkommen?

A. Von unbedeutenden Abweichungen z. B. von einer verschiedenen Schreibart der Namen (Maier, Meier, Meyer) oder einer Verschiedenheit der Vornamen (Bertha statt Babetta) kann er absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.[3])

7. Fr. Darf der Beamte erforderlichenfalls den Verlobten eine eidesstattliche Versicherung abnehmen?

---

[1]) §. 45. — [2]) §. 45. — [3]) §. 45.

A. Er darf denselben die eidesstattliche Versicherung abnehmen über die Richtigkeit der Thatsachen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.[1])

8. Fr. Wo ist das Aufgebot bekannt zu machen?

A. 1) In der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben.

Ueber Wohnsitz siehe Seite 8.

2) Wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts.

Ueber Aufenthaltsort siehe Seite 8.

3) Wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.[2])

So kann das Aufgebot an 6 Orten nothwendig werden. Vagabunden im rechtlichen Sinne des Wortes d. h. solche, welche weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, können in keiner Gemeinde verkündet werden.

9. Fr. Was hat die Bekanntmachung zu enthalten?

A. Die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern.[3])

Wenn ein Theil verwittwet ist, so bedarf es der Erwähnung dieses Umstandes nicht.

10. Fr. Wie lange und wo ist die Bekanntmachung auszuhängen?

---

[1]) §. 45. — [2]) §. 46. — [3]) §. 46.

A. Sie ist während 2 Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause oder an der sonstigen zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.[1])

Zwischen dem Tage des Aushangs und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen, der Aushangs- und Abnahmetag wird nicht gerechnet.

Formular: Ausgehängt am Rathhause zu N. am 1. März. Abgenommen am 16 März.[2])

11. Fr. Wenn einer der Orte, an welchem das Aufgebot zu erfolgen hat, im Auslande liegt?

A. In diesem Falle ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Ort erscheint und verbreitet ist. Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr vom Bestehen eines Hindernisses nichts bekannt sei.[3])

Im Sinne des Gesetzes liegen im Auslande alle Orte außerhalb des deutschen Reichsgebiets (Oesterreich, Schweiz, Belgien u. s. w., nicht aber Bayern, wie Einige meinen).

12. Fr. Wenn Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten kommen?

A. In diesem Falle hat er die Eheschließung abzulehnen.

Ist das Hinderniß indispensabel, indem es sich in Folge des Aufgebots herausstellt, daß der Bräutigam der Schwieger- oder Stief-Vater oder Halbbruder der Braut ist oder in einer noch zu Recht bestehenden Ehe lebt, so sind natürlich solche Brautleute sofort abzuweisen. Ist aber das Hinderniß dispensabel, wie Eheunmündigkeit oder

---

[1]) §. 46. — [2]) Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875. — [3]) §. 47.

Wartezeit, so wird zugewartet, bis die erforderliche Dispens eingetroffen ist. In Zweifels- oder Anstands-Fällen wird der Standesbeamte, ehe er handelt, sich an die in diesem Betreff vorgesetzte Behörde wenden.

13. Fr. Können Brautpersonen gegen den ihre Eheschließung ablehnenden Beamten Beschwerde erheben?

A. Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Eheschließung ab, so können die Brautpersonen bei dem Gerichte erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat, Beschwerde erheben.[1])

14. Fr. Wenn die Ehe vor einem andern Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot anordnete, geschlossen werden soll?

A. In diesem Falle hat der Beamte, welcher das Aufgebot anordnete, an den Beamten der Eheschließung eine (gebührenfreie) Bescheinigung auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftmäßig erfolgt ist, und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.[2])

15. Fr. Wem steht die Befugniß zur Dispensation vom Aufgebote zu?

A. Natürlich nur dem Staate. Ueber die Ausübung dieses Rechts haben die Landesregierungen zu bestimmen.[3])

Wie die Kirche vom kirchlichen Aufgebot dispensirt, so der Staat vom staatlichen. Wie vom kirchlichen Aufgebot auch theilweise, z. B. vom 3. oder vom 2. und 3. Aufgebot dispensirt werden kann, so wird auch vom staatlichen Aufgebot theilweise dispensirt werden können, indem die Aufgebotsfrist abgekürzt wird, so daß ein Ehevorhaben z. B. nur 7 Tage ausgehängt bleibt.

---

[1]) §. 11. — [2]) §. 49. — [3]) §. 50.

16. Fr. Wann darf das Aufgebot gesetzlich unterlassen werden?

A. 1) Wenn von demselben ganz dispensirt wird;

2) wenn eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt wird.[1])

17. Fr. Wann verliert das Aufgebot seine Kraft?

A. Wenn seit dessen Vollziehung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.[2])

---

[1]) §. 50. — [2]) §. 51.

II. Eheschließung.

18. Fr. Vor wem nur können Brautleute im deutschen Reiche eine rechtsgiltige Ehe schließen?

A. Nur vor dem (weltlichen) Standesbeamten.[1])

Vom staatsrechtlichen Standpunkte aus ist eine nur nach der Vorschrift der Kirche eingegangene Verbindung keine rechtsgiltige Ehe, überhaupt gar keine Ehe, sondern nur ein konkubinäres, strafwürdiges Verhältniß, und umgekehrt ist vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus eine nur vor dem Standesbeamten eingegangene Verbindung keine rechtsgiltige Ehe, sondern ein sündhaftes und verwerfliches Verhältniß.

Wie aber die Staatsgewalt wünscht,[2]) daß diejenigen, welche vor dem Standesbeamten die Ehe rechtsgiltig geschlossen haben, auch die kirchliche Trauung nachsuchen, um des göttlichen Segens theilhaftig zu werden, so wünscht auch die Kirchengewalt,[3]) daß diejenigen, welche vor dem Pfarrer die Ehe rechtsgiltig zu schließen beabsichtigen, zuvor vor dem Standesbeamten die Einwilligung in die abzuschließende Ehe erklären, um dadurch ihrer nachher abzuschließenden kirchlichen Ehe auch vor dem staatlichen Gesetze Giltigkeit zu verschaffen.

Besonders wollen wir noch hervorheben, daß nach jetzigem protestantischen Eherechte eine kirchlich giltige Ehe nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden kann. Diejenigen, welche in die protest. Kirche zur Trauung kommen, erscheinen nicht als Brautpersonen sondern als wirkliche Eheleute.

---

[1]) §. 41 — [2]) §. 82. — [3]) So die bischöfl. Kundgebungen aus Anlaß der Einführung der Zivilehe im deutschen Reiche.

19. Fr. Welches ist für die Eheschließung der zuständige Standesbeamte?

A. Der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.[1])

Unter Wohnsitz versteht man den Ort, welchen eine Person bleibend zum Mittelpunkt ihrer gesammten Lebensthätigkeit gemacht hat. Den Wohnsitz haben definitiv angestellte Zivil- und Militärbeamte dort, wo sie ihren Amtssitz haben, Kaufleute, Handwerker, Bauersleute da, wo sie ihr Gewerbe betreiben, eheliche Kinder dort, wo der Vater, und uneheliche Kinder da, wo die Mutter den Wohnsitz hat.

Mit dem Wegzuge von dort in der bestimmten Absicht, dahin nicht zurückzuziehen, hört dieser Wohnsitz auf, und sind solche bis zur Gründung eines neuen Wohnsitzes domizillos.

Gewöhnlichen Aufenthalt nennt man den Ort, den eine Person nicht bleibend, sondern nur auf längere Zeit zum Mittelpunkt ihrer Lebensthätigkeit gemacht hat. Wieviele Monate der Aufenthalt an einem Orte gedauert haben müsse, daß man sagen kann, eine Person habe daselbst ihren gewöhnlichen Aufenthalt, sagt das Gesetz nicht; die Entscheidung darüber bleibt dem vernünftigen Ermessen des Standesbeamten überlassen.

Den gewöhnlichen Aufenthaltsort, neben welchem der Wohnsitz am elterlichen Wohnorte gewöhnlich fortbesteht, haben z. B. provisorisch angestellte Zivil- und Militärbeamte da, wo sie ihren Amts- oder Dienstsitz haben, Referendäre, Handlungs-Commis, Reisende, Knechte, Mägde, Lehrlinge, Handwerksgesellen da, wo sie bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft in Dienst stehen; Soldaten, welche nur zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienen, da, wo sie in Garnison liegen.

---

[1]) §. 42.

Personen, welche weder einen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort im Sinne des Gesetzes haben, können im deutschen Reiche keine Ehe schließen.

20. Fr. Darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines andern Orts stattfinden?

A. Allerdings, aber nur auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten.[1])

21. Fr. Welches ist die wesentliche Form der Eheschließung?

A. 1) Die Gegenwart von 2 Zeugen, 2) die Frage des Standesbeamten an die Verlobten, ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, 3) die bejahende Antwort der Verlobten, 4) der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.[2])

22. Fr. Welche besonderen Eigenschaften werden rücksichtlich der beiden Zeugen gefordert?

A. 1) Daß sie die Thatsache der Eheschließung verstehen und bezeugen können.

Unfähig sind darum Geisteskranke, Blödsinnige, Vollberauschte, Blinde, Taube, Taubstumme, Ehrlose.

2) Daß sie großjährig sind,[3]) d. h. das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.[4])

Die Zulassung minderjähriger Zeugen macht die Ehe nicht ungiltig, aber der Standesbeamte hat ungesetzlich gehandelt.

Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.[5])

---

[1]) §. 43. — [2]) §. 52. — [3]) §. 53. — [4]) Reichsges. vom 17. Febr. 1875. §. 1. — [5]) §. 53.

23. Fr. Hängt die Rechtsgiltigkeit der Ehe von der Zuständigkeit des Standesbeamten ab?

A. Nein; die Ehe ist giltig, auch wenn der Standesbeamte, vor welchem sie geschlossen wurde, nicht der zuständige gewesen ist.[1])

24. Fr. Welche Urkunde hat der Standesbeamte sofort den Eheleuten (gebührenfrei) einzuhändigen?

A. Eine Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung.[2])

Diese Bescheinigung haben sie dem Geistlichen, welcher die Trauung vornehmen soll, zu übergeben.

25. Fr. Wann darf die kirchliche Trauung stattfinden?

A. Sobald die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist.[3])

26 Fr. Welche Strafe trifft den Geistlichen, welcher die kirchliche Trauung vor der Eheschließung vornimmt?

A. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.[4])

27. Fr. Geht vielleicht die Intention des obersten Gesetzgebers dahin, daß die Brautleute fortan die kirchliche Trauung umgehen sollen?

A. Nein; der oberste Gesetzgeber will, daß die Brautleute ihrer kirchlichen Pflicht nachkommen. Die kirchliche

---

1) §. 42. — 2) §. 54. — 3) §. 67. — 4) §. 67.

Verpflichtung in Bezug auf Trauung, sagt der Kaiser ausdrücklich, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.[1])

Der Kaiser sprach zu dem Präsidenten der brandenburg'schen Provinzialsynode unter anderm Folgendes: Durch die neuen Gesetze sind bei uns allerlei Irrungen entstanden, zum Theil durch Mißverstand, sie sind aber auch absichtlich geschürt worden seitens einer Partei. Da ist sogar die Meinung aufgekommen, es solle gar keine Taufe und Trauung mehr stattfinden. Dies sind Irrungen, denen entgegengetreten werden muß. Darum habe ich bestimmt, daß der §. 82 in das Reichszivilehegesetz aufgenommen werde.

28. Fr. Welche Doppelpflicht haben katholische Brautpersonen zu erfüllen?

A. 1) Als Mitglieder der katholischen Kirche die Pflicht des Gehorsams gegen das kirchliche Ehegesetz, welches die Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem zuständigen katholischen Pfarrer vorschreibt.

2) Als Angehörige des deutschen Reichs die Pflicht des Gehorsams gegen das staatliche Ehegesetz, welches die Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem zuständigen Standesbeamten vorschreibt.

---

1) §. 82.

III. Ehehindernisse.

29. Fr. Welches sind die trennenden Ehehindernisse?

A. Es sind folgende: 1) Irrthum und Betrug. 2) Zwang und Furcht. 3) Mangel der geistigen Fähigkeiten. 4) Mangel des erforderlichen Alters. 5) Mangel der elterlichen Einwilligung. 6) Blutsverwandtschaft. 7) Schwägerschaft. 8) Adoption. 9) Das bestehende Eheband. 10) Ehebruch.

30. Fr. Welches sind die aufschiebenden Ehehindernisse?

A. Es sind: 1) Vormundschaft. 2) Militärstand. 3) Zivilbeamtenstand. 4) Wartezeit. 5) Mangel der Reichsangehörigkeit. 6) Mangel des erforderlichen Vermögens. 7) Mangel des Aufgebots.

Die trennenden Ehehindernisse.

1. Das trennende Ehehinderniß des Irrthums und Betrugs.

31. Fr. Was bestimmt das Gesetz über Irrthum und Betrug?

A. Es bestimmt, daß hier die Vorschriften des Landesrechts maßgebend sind.[1])

---

[1]) §. 36.

Nach den Landesgesetzen begründet ein trennendes Ehehinderniß: a) Irrthum in der Person; b) Irrthum in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft; aber auch vielfach c) Irrthum in solchen persönlichen Eigenschaften, deren Vorhandensein bei der Eheschließung von dem andern Theile vorausgesetzt wird, also der Irrthum rücksichtlich einer ansteckenden, eckelhaften, unheilbaren Krankheit, eines körperlichen, die Kopula hindernden Gebrechens, einer bleibenden Gemüthskrankheit, der Verurtheilung wegen eines gemeinen oder politischen Verbrechens, der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten u. s. w.

2. Das trennende Ehehinderniß des Zwangs und der Furcht.

32. Fr. Was bestimmt das Gesetz über Zwang und Furcht?

A. Es bestimmt, daß auch hier wie bei Irrthum und Betrug die Vorschriften des Landesrechts Geltung haben.[1])

Zwang und Furcht, welche die freie Einwilligung in die Ehe aufheben, begründen dies Ehehinderniß. Dies ist z. B. nach preußischem Recht der Fall, wenn die Einwilligung hervorgebracht ist durch physische Gewalt, Entziehung der Nahrungsmittel, Zufügung körperlicher Schmerzen, gefährliche Bedrohung des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und Ehre. Es ist aber Rücksicht zu nehmen, auf die leibliche und geistige Beschaffenheit des Bedrohten. Die Drohung muß die Eheschließung zum Zweck haben.[2])

Damit stimmen die meisten andern Landesgesetze überein.

3. Das trennende Ehehinderniß des Mangels der geistigen Fähigkeiten.

33. Fr. Welche Individuen können wegen Mangels der geistigen Fähigkeiten keine rechtsgiltige Ehe schließen?

---

[1]) §. 36. — [2]) L.-R. §§. 30—50. tit. IV.

A. Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Vollberauschte, Ohnmächtige 2c.

4. Das trennende Ehehinderniß des Mangels des erforderlichen Alters.

34. Fr. Welches ist das gesetzliche Heiratsalter?

A. Beim männlichen Geschlecht das vollendete 20., beim weiblichen Geschlecht das vollendete 16. Lebensjahr.[1])

35. Fr. Ist Dispens zulässig?

A. Ja,[2]) wenn bei Minderjährigen die elterliche Zustimmung zur Eheschließung vorliegt.

Fehlt aber diese Einwilligung der Eltern zur Eheschließung, so kann keine Dispensation ertheilt werden, weil der Mangel jener Einwilligung bei minderjährigen (unter dem 21 Lebensjahre stehenden) Kindern nach dem Gesetze durch den Richter nicht beseitigt werden kann.[3]) Dies trifft auch zu, wenn die Einwilligung des Vormundes mangelt, falls diese nicht durch die Vormundschaftsbehörde supplirt wird.

5. Das trennende Ehehinderniß der mangelnden elterlichen Einwilligung.

36. Fr. Welche Kinder bedürfen zu ihrer Eheschließung der elterlichen, beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung?

A. 1) Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, solange der Sohn das 25, die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter, und wenn sie minderjährig sind, auch des Vormunds.

---

1) §. 28. — 2) §. 28. — 3) §. 32.

Solange also der Vater lebt, ist bloß seine Einwilligung zur Eheschließung des Kindes erforderlich; der Widerspruch der Mutter kann rechtlich nicht berücksichtigt werden. Ist der Vater todt, so ist die Zustimmung der Mutter, und wenn das Kind (Sohn oder Tochter) noch nicht 21 Jahre alt ist, auch die des Vormunds nothwendig.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormunds.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stand sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

„Dauernd außer Stand" können sein: Wahnsinnige, Rasende, überhaupt Geisteskranke und Blödsinnige. Eine bloß vorübergehende Geistesstörung wie bei Typhus, Pocken u. dgl gehört nicht hieher.

„Ein dauernd unbekannter Aufenthaltsort" ist bei solchen anzunehmen, welche seit Jahren vom Hause abwesend sind und von denen man seit geraumer Zeit keine Nachricht erhalten hat. Diesem wird gleichzustellen sein der zwar bekannte Aufenthalt, aber an einem Orte, von wo aus z. B. wegen sehr weiter Entfernung und höchst mangelhafter Verkehrsverbindung (namentlich bei außereuropäischen Ländern) die Einholung der elterlichen Zustimmung geraume Zeit in Anspruch nehmen würde.

Eine Einwilligung des Vormunds ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.[1])

2) Auf uneheliche Kinder finden die für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.[2])

---

[1]) §. 29. — [2]) §. 30.

Uneheliche Kinder bedürfen also der Einwilligung der Mutter bis zum zurückgelegten 25. beziehungsweise 24. Lebensjahr, und bis zum vollendeten 21. Lebensjahr auch der Einwilligung des Vormunds, sofern für sie einer aufgestellt wurde.

Nach der dem römischen und deutschen Rechte gemeinsamen Anschauung haben uneheliche Kinder rechtlich keinen Vater. Selbst Anerkennung der Vaterschaft gibt dem Anerkennenden keinerlei Rechte eines Vaters, namentlich nicht das Recht, um die Einwilligung zur Eheschließung angegangen zu werden. (Motive.)

3) Bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat.[1])

Also angenommene, d. h. förmliche Adoptivkinder (und nicht bloße Pflege- oder Ziehkinder) bedürfen der Einwilligung des Adoptivvaters, aber nicht der Adoptivmutter oder der leiblichen Eltern.

Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, an welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.[2])

In den Rheinlanden, wo das französische Recht herrscht, wird durch die Adoption keinerlei Familiengemeinschaft begründet, folglich ist auch die Einwilligung des sog. Adoptivvaters zur Eheschließung des Adoptivkindes nicht erforderlich.

37. Fr. Steht den Kindern im Falle der Versagung der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung ein Klagerecht zu?

A. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.[3])

---

1) §. 31. — 2) §. 31. — 3) §. 32.

Es kann also Klage erheben a) nur eine großjährige über 21 Jahre alte, und nicht eine minderjährige Person, und b) nur das eigene Kind gegen die Eltern, also nicht etwa der Bräutigam gegen die eventuellen Schwiegereltern oder überhaupt eine dritte Person.

Minderjährige Waisen, denen natürlich gleichfalls ein Klagerecht gegen den Vormund gesetzlich nicht zustehen kann, sind jedoch nicht behindert, den Beschwerdenweg an die Vormundschaftsbehörde um Beseitigung der Einsprache zu betreten.

6. Das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft.

38. Fr. Zwischen welchen Personen ist die Ehe wegen Blutsverwandtschaft verboten?

A. 1) Zwischen Personen in auf- und absteigender Linie.

Also zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln u. s. w.

2) Zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern.

Vollbürtige Geschwister haben denselben Vater und dieselbe Mutter, während halbbürtige entweder nur denselben Vater oder nur dieselbe Mutter gemeinsam haben. Die Halbgeschwister werden gewöhnlich auch Stiefgeschwister genannt, aber mit Unrecht; denn wirkliche Stiefgeschwister, die weder einen gemeinsamen Vater noch eine gemeinsame Mutter haben, sondern von einem Wittwer und einer Wittwe, die eine zweite Ehe mit einander eingehen, in erster Ehe gezeugt wurden, sind mit einander gar nicht blutsverwandt. —

Die Ehe ist also nicht einmal zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe, und zwischen Geschwisterkindern untersagt.

Der bekannte Darwin sagt in einem Vortrag über die Ehen zwischen Geschwisterkindern mit Berufung auf die Forschungsresultate seines Vaters: a) Blutsverwandtschaft der Eltern ist schädlich für die Kinder. b) Wo Kinder frei zu bleiben scheinen, kann der Schaden sich bei den Enkelkindern zeigen. c) Diese Verbindungen haben mehr Einfluß auf Blödsinn und Stumpfsinn als auf die Formen des Irr-

finns. d) Die Häufigkeit dieser Verbindungen in Schottland vermehrt dort in gewissem Maaße das Vorkommen des Blödsinns.[1])

3) Es macht keinen Unterschied, ob das Verwandtschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht.[2])

Es kann darum nicht heiraten der Vater seine uneheliche Tochter, die Mutter ihren unehelichen Sohn, der Großvater die uneheliche Tochter seines Sohnes, die Großmutter den unehelichen Sohn ihrer Tochter u. s. w., der eheliche Sohn die von seiner Mutter außer der Ehe geborne Tochter. Auch uneheliche Kinder desselben Vaters oder derselben Mutter können mit einander keine giltige Ehe eingehen. Wohl aber kann eine auch kirchlich) giltige Ehe schließen der uneheliche Sohn des einen Ehegatten mit der unehelichen Tochter des andern, weil zwischen solchen von zwei nunmehrigen Ehegatten ehedem außer der Ehe mit dritten Individuen gezeugten Kindern ebensowenig eine Blutsverwandtschaft besteht, als zwischen den wirklichen Stiefgeschwistern.

39. Fr. Kann von dem Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft dispensirt werden?

A. Nie und nimmer; denn dies Eheverbot beruht auf dem natürlichen oder göttlichen Gesetz.

40. Fr. Welche Strafe trifft jene Personen, wenn sie freiwillig und wissentlich unter einander die Kopula setzen?

A. 1) Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

---

[1]) Uebersetzt von Dr. v. d. Velde. Leipzig, 1876. — [2]) §. 33.

Der Beischlaf zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auch Verlust der bürgerlichen Ehren erkannt werden.

2) Verwandte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. [1])

7. Das trennende Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft oder der Adoption.

41. Fr. Zwischen welchen Personen ist die Ehe wegen Adoption verboten?

A. Zwischen den Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, aber nur solange dieses Rechtsverhältniß besteht. [2])

Es erregt Anstoß bei denen, zwischen welchen ein dem natürlichen Eltern- und Kindesverhältniß möglichst entsprechendes Verhältniß besteht, während der Dauer dieses Verhältnisses eine Ehe zu gestatten (Motive.)

42. Fr. Kann von dem Ehehindernisse der Adoptivverwandtschaft dispensirt werden?

A. Nein.

Die Zulässigkeit der Lösung des Adoptionsverhältnisses gibt das Mittel an die Hand, in vorkommenden Fällen die Ehe zu ermöglichen. (Motive.)

Nach kirchlichem Recht ist in allen Fällen Dispens zuläßig, weil dieses Verbot sich nur auf das kirchliche Recht gründet.

---

[1]) Strafges. §. 173. — [2]) §. 32.

43. Fr. Welche Strafe trifft Adoptiveltern, welche mit ihrem Adoptivkinde unzüchtige Handlungen vornehmen?

A. Eine Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein.[1])

8. Das trennende Ehehinderniß der Schwägerschaft.

44. Fr. Zwischen welchen Personen ist die Ehe wegen Schwägerschaft verboten?

A. 1) Zwischen Stiefeltern und Stiefkindern jeden Grades.

2) Zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades.

3) Zwischen genannten Personen besteht das Eheverbot, mag das Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruhen, mag die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwägerverbindung begründet wird, noch bestehen oder nicht.[2])

Es kann also nicht heiraten der Stiefvater die Stieftochter, die Stiefmutter den Stiefsohn, der Schwiegervater die Schwiegertochter, die Schwiegermutter den Schwiegersohn, weil diese Personen Blutsverwandte der geraden Linie (Ascendenten oder Descendenten) von dem verstorbenen oder geschiedenen Gatten der Braut oder von der verstorbenen oder geschiedenen Gattin des Bräutigams sind.

Die Schwägerschaft bildet also nur in der geraden Linie, und nicht auch in der Seitenlinie ein Ehehinderniß; darum kann eine (bürgerlich) giltige Ehe eingehen ein Wittwer mit der Schwester seiner verstorbenen oder geschiedenen Frau, eine Wittwe mit dem Bruder

---

1) Strafges. §. 174. — 2) §. 33.

ihres verstorbenen oder geschiedenen Mannes u. s. w. Also nicht einmal der erste Schwägerschaftsgrad ist durch das bürgerliche Gesetz verboten.

Die Quelle der Schwägerschaft ist nicht wie im kanonischen Recht, die Kopula, sondern nur die (giltige) Ehe, darum gibt es hier keine außereheliche oder unehrbare Schwägerschaft. Deßhalb kann eine Mannsperson, die sich mit der Mutter versündigte, deren Tochter, oder eine Frauensperson, die mit dem Sohne sich vergieng, dessen Vater bürgerlich giltig heiraten. Allerdings würden bei solchen Ehen, wenn der vorausgegangene unerlaubte Konkubitus ein Kind zur Folge gehabt, ganz absonderliche Kombinationen verwandtschaftlicher Verhältnisse zu Tage treten. Im ersten Falle wäre die Gattin die Schwester und Stiefmutter; im zweiten Falle der Gatte, Großvater und Stiefvater eines solchen Kindes.

Das Ehehinderniß liegt vor, auch wenn das Schwägerschaftsverhältniß auf außerehelicher Geburt beruht, d. h. der eine Gatte ist verschwägert auch mit den unehelichen Blutsverwandten des andern Theils. Es kann also der Gatte nach dem Tode seiner Gattin auch nicht heiraten die uneheliche Mutter, Großmutter oder Tochter derselben. Genanntes Verhältniß ist ja nicht zu verwechseln mit dem, welches das kirchliche Recht außereheliche Schwägerschaft nennt, das aber dem staatlichen Recht völlig unbekannt ist. Eine außereheliche Geburt begründet ein Verwandtschaftsverhältniß, das sodann in Folge der Eheschließung ein Schwägerschaftsverhältniß erzeugt.

Das Ehehinderniß besteht fort, auch nachdem die betreffende Ehe durch den Tod oder durch ein richterliches Urtheil aufgelöst worden ist.

45. Fr. Kann von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft Dispens ertheilt werden?

A. Keineswegs, wiewohl es nicht auf dem Naturrecht beruht.

46. Fr. Welche Strafe trifft jene verschwägerten Personen, wenn sie freiwillig und wissentlich unter einander die Kopula setzen?

A. 1) Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann auch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

2) Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.[1])

9. Das trennende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes.

47. Fr. Worin besteht das trennende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes?

A. Es besteht darin, daß Niemand eine neue Ehe schließen darf, bevor die frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist.[2])

Die Auflösung kann erfolgen a) durch den Tod und b) durch ein richterliches Urtheil z. B. wegen Ehebruchs, böslicher Verlassung, fortgesetzter Verweigerung der ehelichen Pflicht u. s. w.

Eine Ehe kann für ungiltig erklärt werden a) wegen Irrthums und Betrugs und b) wegen Zwangs und Furcht; für nichtig dagegen kann sie erklärt werden a) wegen Eheunmündigkeit, b) wegen verbotener Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade, c) wegen Ehebruchs, d) wegen des bestehenden Ehebandes.

48. Fr. Kann von dem Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes dispensirt werden?

A. Es kann davon nicht dispensirt oder die Eingehung einer Doppelehe (Bigamie) gestattet werden, weil dies Eheverbot auf dem natürlichen Rechte beruht.

---

1) Strafges. §. 173. — 2) §. 34.

Vom staatsrechtlichen Standpunkt aus ist derjenige kein Bigamus, welcher, von seiner ehebrecherischen Gattin gerichtlich geschieden, bei deren Lebzeiten mit einer andern Person eine Ehe geschlossen hat; denn seine erste Ehe, gesetzlich aufgelöst, besteht nicht mehr zu Recht. Anders natürlich vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus.

49. Fr. Welche Strafe trifft den Gatten, welcher während des rechtlichen Bestandes seiner Ehe eine andere einzugehen sucht?

A. Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein. Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist.[1])

50. Fr. Welche Strafe trifft einen Geistlichen oder Standesbeamten, welcher wissentlich einen Bigamus zur Eheschließung zuläßt?

A. Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.[2])

---

[1]) Strafges. §. 171 — [2]) Ebendas. §. 338.

10. Das trennende Ehehinderniß des Ehebruchs.

51. Fr. In welchem Falle bildet der Ehebruch ein Ehehinderniß?

A. Nur dann, wenn der Ehebruch die Ursache der Scheidung gewesen ist, und zwar nur zwischen dem deßhalb Geschiedenen und seiner Mitschuldigen.[1])

Ein Ehemann unterhält mit seiner Magd ein ehebrecherisches Verhältniß. Die verletzte Frau klagt auf Ehescheidung, welche der Richter auch ausspricht. Der geschiedene Gatte kann jetzt jede andere Person heiraten, nur nicht seine Mitschuldige.

52. Fr. Ist Dispens zuläßig?

A. Allerdings, d. h. es kann erlaubt werden, daß ein wegen Ehebruchs Geschiedener (bei Lebzeiten seiner früheren Gattin) mit seiner Mitschuldigen eine Ehe eingehe.[2])

Nach kirchlichem Rechte wäre dies eine Doppelehe.

Die aufschiebenden Ehehindernisse.

1. Das aufschiebende Ehehinderniß der Wartezeit.

53. Fr. Worin besteht das Hinderniß der Wartezeit?

A. Es besteht darin, daß Ehefrauen erst nach Ablauf des 10. Monats seit Beendigung der früheren Ehe (durch den Tod des einen Gatten oder durch richterliche Scheidungssentenz) eine weitere Ehe schließen dürfen.[3])

Männer können alsbald nach Beendigung ihrer Ehe eine neue Verbindung eingehen.

---

[1]) §. 33. — [2]) §. 33. — [3]) §. 35.

Nur die Eheschließung nicht aber das Aufgebot ist vor Ablauf der Wartezeit verboten.

Ist trotzdem eine Ehe geschlossen worden, so ist sie doch giltig, aber der Standesbeamte hat ungesetzlich gehandelt.

54. Fr. Kann von dem Hinderniß der Wartezeit dispensirt werden?

A. Allerdings. [1])

2. Das aufschiebende Ehehinderniß der Vormundschaft.

55. Fr. Worin besteht das Hinderniß der Vormundschaft?

A. Es besteht darin, daß während der Dauer der Vormundschaft ein Pflegbefohlener mit seinem Vormund oder dessen Kindern keine Ehe schließen darf. [2])

56. Fr. Wenn aber trotz des Hindernisses die Ehe geschlossen ist?

A. Dieselbe kann darum **nicht** als ungiltig angefochten werden. [3])

Die Ehe ist also aus diesem Grunde nicht ungiltig, aber der Standesbeamte hat sich zu verantworten.

57. Fr. Ist Dispens zuläßig?

A. Nein.

Es gibt aber einen andern Weg zur Beseitigung des Hindernisses, nemlich Niederlegung der Pflegschaft.

---

[1]) §. 35. — [2]) §. 37. — [3]) §. 37.

3. Das aufschiebende Ehehinderniß des Militärstandes.

58. Fr. Worin besteht das Hinderniß des Militärstandes?

A. Es besteht darin, daß Militärpersonen ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten keine Ehe eingehen dürfen.

59. Fr. Welche Militärpersonen bedürfen zu ihrer Verehelichung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten?

A. Die Militärpersonen des Friedenstandes,[1]) nemlich:

1) Die Offiziere, Militärbeamten des Friedenstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienst.

2) Die Kapitulanten von Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation.

3) Die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tag, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, einjährige Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einem Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.[2]) Der Vollständigkeit wegen wollen wir hieher auch noch rechnen

4) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen.[3])

Keine Genehmigung brauchen a) die zum Beurlaubtenstande gehörenden Militärpersonen, nemlich die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr, mögen dieselben zum Dienste einberufen sein oder nicht; sodann die bis zur Entscheidung

---

[1]) Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874. §. 40. — [2]) Ebendas. §. 38. — [3]) Ebendas. §. 60.

über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörde entlassenen Mannschaften und endlich die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften; b) alle in Kriegszeiten zum Heerdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamte und Mannschaften, die zu keiner der vorhergenannten Klasse gehören.[1])

60. Fr. Wenn aber genannte Militärpersonen ohne Erlaubniß ihrer Militärbehörde eine Ehe schließen?

A. Der Mangel dieser Erlaubniß ist auf die Rechtsgiltigkeit einer solchen Ehe ohne Einfluß.[2])

Die Ehe ist und bleibt giltig; aber der Standesbeamte und die Militärperson müssen sich verantworten.

4. Das aufschiebende Ehehinderniß des Beamtenstandes.

61. Fr. Worin besteht das Hinderniß des Beamtenstandes?

A. Es besteht darin, daß Landesbeamte in Gemäßheit der Landesgesetze ohne Erlaubniß keine Ehe schließen dürfen.[3])

Das Reichsgesetz anerkennt also für die Landesbeamten die in den meisten deutschen Bundesstaaten bestehende Vorschrift, daß sie zur Eheschließung höherer Einwilligung bedürfen.

Die Reichsbeamten bedürfen also dieser Erlaubniß nicht; denn das Gesetz nennt nur die Landesbeamten.

62. Fr. Wenn aber ein Landesbeamter ohne diese Erlaubniß eine Ehe eingeht?

A. Der Mangel dieser Erlaubniß ist auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ohne Einfluß.

Die Ehe ist giltig, der Beamte aber muß sich verantworten.

---

[1]) Ebendas. §§. 38. 56. 60. 61. — [2]) §. 38. — [3]) §. 33.

5. Das aufschiebende Ehehinderniß des Mangels der Reichsangehörigkeit.

63. Fr. Worin besteht das Hinderniß des Mangels der Reichsangehörigkeit?

A. Es besteht darin, daß Nichtreichsangehörige, Ausländer, den Landesvorschriften gemäß ohne höhere Erlaubniß keine Ehe schließen dürfen.[1])

Das Reichsgesetz anerkennt also auch hier die in fast allen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften über die Eheschließung der Ausländer.

Die Bayern werden hier wie Ausländer behandelt; sie haben ein von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestelltes Verehelichungszeugniß vorzulegen. Für sie gilt nemlich nicht das für alle andern deutschen Bundesstaaten geltende Bundesgesetz v. 4. Mai 1868, über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, sondern das Landesgesetz v. 16. April 1868, das oben genanntes Verehelichungszeugniß vorschreibt. Auch alle Nichtbayern werden in diesem Betreff in Bayern als Ausländer behandelt und haben zu ihrer Verehelichung daselbst ein Zeugniß der betreffenden Distrikts-Verwaltung nöthig.

Ausländer (und Bayern) bedürfen also der Erlaubniß zur Verehelichung, in Württemberg z. B. seitens des Oberamts.

64. Fr. Wenn aber ein Ausländer ohne die inländische Erlaubniß die Ehe geschlossen hat?

A. Sie kann wegen Mangels dieser Erlaubniß nicht für nichtig erklärt werden.[2])

---

[1]) §. 38. — [2]) §. 38.

6. Das aufschiebende Ehehinderniß des Mangels des erforderlichen Vermögens.

65. Fr. Worin besteht das Hinderniß des Mangels des erforderlichen Vermögens?

A. Es besteht darin, daß Zivil- und Militärbeamte dem Landesgesetz zufolge vor der Eheschließung das Vorhandensein eines bestimmten Vermögens nachweisen oder Heiratskautionen stellen müssen.[1])

Das Reichsgesetz anerkennt also die in den meisten Bundesstaaten bestehenden Vorschriften, betreffend das für Beamte behufs Eheschließung erforderliche Vermögen.

66. Fr. Wenn aber mit Außerachtlassung der betreffenden Vorschrift über Vermögen die Ehe geschlossen ist?

A. In diesem Falle ist sie zwar auf unerlaubte, aber auf rechtsgiltige Weise eingegangen.[2])

67. Fr. Wenn aber in einem Bundeslande bis zur Erlassung des Reichsgesetzes noch andere Ehehindernisse rechtliche Geltung gehabt haben?

A. Sie alle sind durch dieses Reichsgesetz aufgehoben.[3])

68. Fr. Welche Ehehindernisse (polizeiliche Beschränkungen der Eheschließung) sind schon durch das Gesetz vom 4. Mai 1868 für die Bundesangehörigen beseitigt worden?

A. 1) Mangel des Staats- oder Gemeindebürgerrechts, der Gemeindeangehörigkeit, Gemeindemitgliedschaft, 2) Mangel

---

[1]) §. 38. — [2]) §. 38. — [3]) §. 39.

der Trauungslicenz seitens der politischen Behörde, 3) Mangel eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters, 4) Mangel einer Wohnung oder eines bestimmten Vermögens oder Erwerbs, 5) erlittene Bestrafung, 6) böser Ruf, 7) vorhandene oder zu befürchtende Verarmung, 8) bezogene Unterstützung und 9) jedes andere auf polizeilichen Gründen beruhende Ehehinderniß.

Wie schon bemerkt, hat dieses Gesetz für Bayern laut Uebereinkunft über Gründung eines deutschen Bundes (Schlußprotokoll) vom 23. Nov. 1870 keine Geltung.

IV. Dispensation.

69. Fr. Wem steht das Dispensationsrecht zu?

A. Nur der Staatsgewalt.[1])

Wie von den kirchlichen Hindernissen nur die Kirche dispensiren kann, so von den staatlichen nur der Staat.

70. Fr. Welche Ehehindernisse sind indispensabel und welche dispensabel?

A. a) Indispensabel sind: 1) Irrthum und Betrug. 2) Zwang und Furcht. 3) Mangel der geistigen Fähigkeiten. 4) Blutsverwandtschaft. 5) Adoption. 6) Schwägerschaft. 7) Bestehendes Eheband. 8) Vormundschaft.

Vormundschaft ist ein aufschiebendes Ehehinderniß.

b) Dispensabel sind: 1) Mangel des gesetzlichen Alters. 2) Mangel der elterlichen Einwilligung. 3) Ehebruch. 4) Wartezeit. 5) Militärstand. 6) Beamtenstand. 7) Mangel der Reichsangehörigkeit. 8) Mangel des erforderlichen Vermögens.

In Nr. 2 ist strenge genommen nicht Dispens sondern richterliche Ergänzung des fehlenden elterlichen Konsenses zuläßig.

Die Ehehindernisse von Nr. 4 an sind aufschiebende.

---

[1]) §. 40.

V. Jurisdiktion.

71. Fr. Wem steht die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen zu?

A. Ausschließlich dem bürgerlichen Gerichte.

Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnisse bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.[1])

Damit ist jedoch die kirchliche Gerichtsbarkeit für die Fälle, wo eine Person die Scheidung oder Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe bei der Kirche nachsuchen will, keineswegs ausgeschlossen; denn mit der Aufhebung der bisherigen geistlichen Gerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung in streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen soll und will in das eigentliche Gebiet der Kirche nicht eingegriffen werden.[2])

Es ist dies bei Berathung des Gesetzes, insbesondere auch vom Regierungstische aus, wiederholt ausgesprochen worden. Auf eine diesbezügliche Anfrage des Abgeordneten Windthorst erklärte der Unterstaatssekretär Friedberg: Diesem Gesetz liegt es durchaus ferne, auf einem Gebiete Satzungen treffen zu wollen, in welchem der weltliche Gesetzgeber keine Satzungen treffen kann, nemlich in dem geistlichen Gebiet. Schon von vorneherein ist es klar, daß in einem Gesetzesentwurf, der sich die Aufgabe stellt, die Grenze zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eherechts fest zu umschreiben, man niemals daran habe denken können und denken dürfen, unter Umständen mit der weltlichen Gerichtsbarkeit in die geistliche hinüber

---

[1]) §. 76. — [2]) Stiegele, das Reichsges. S. 19.

zu greifen. Die Gesetzgebung wußte, daß sie in das durch die sakramentale Natur der Ehe nach der Lehre der kath. Kirche bedingte Gebiet nicht eingreifen könne und nicht eingreifen dürfe, daß vielmehr dieses sakramentale Gebiet der Ehe der kath. Kirche und die geistliche Jurisdiktion darüber von der weltlichen Gesetzgebung unangetastet bleiben müsse. . . Jeder Katholik, der sich in seinem Gewissen verpflichtet fühlt, den Aussprüchen geistlicher Gerichte auf dem Gebiete des Gewissens zu folgen, wird dazu nach wie vor berechtigt und, ich füge hinzu, verpflichtet sein, wenn er die Befolgung dieser Satzungen als Gewissenspflicht für sich ansieht.

Ich glaube, daß damit allen denjenigen, welche die strengsten Grenzen des geistlichen Rechts auf dem Gebiet des Gewissens gewahrt wissen wollen, volle Beruhigung gewährt wird, weil die verbündeten Regierungen weit entfernt sind, irgendwie den Anspruch zu erheben, durch dieses rein weltliche Gesetz über jene Grenzen hinausgreifen zu wollen und hinausgreifen zu können. Denn was dem Einen recht ist, das ist dem Andern billig! Wie der Staat es für sich in Anspruch nimmt, daß Sie mit Ihrer geistlichen Jurisdiktion nicht in die weltlichen Satzungen und in weltliches Gebiet hinübergreifen, so hat der Staat auch die Pflicht, nicht durch seine weltlichen Satzungen einzugreifen in kirchliche Dogmen und in Ihr kirchliches Gebiet.

Wie sticht dagegen ab eine im kath. Oesterreich aus Anlaß der Wiedereinführung des bürgerlichen Eherechts hinausgegebene kaiserliche Verordnung v. J. 1868, welche die Benennung „geistliche Gerichte“ geradezu verbietet, weil nur der Staat „Gerichte“ haben könne!

VI. Scheidung, Trennung der Ehe.

72. Fr. Welchen Grundsatz stellt das Gesetz in Betreff der Ehescheidung auf?

A. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, so ist fortan die Auflösung des Ehebandes auszusprechen.[1])

Das Kirchenrecht kennt keine Auflösung des Bandes einer vollzogenen christlichen Ehe, sondern nur eine Scheidung der Gatten von Tisch und Bett auf Lebensdauer (wegen Ehebruchs) oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, z. B. wegen Mißhandlung, Lebensnachstellung; darum können katholische Eheleute in keinem Falle von dem ihnen nach staatlichem Gesetz zustehenden Rechte der Wiederverheiratung Gebrauch machen.

VII. Ungiltig- und Nichtigkeitserklärung einer Ehe.

Die Unterscheidung zwischen Ungiltigkeit und Nichtigkeit einer Ehe, welche dem kanonischen Rechte fremd ist, ist aus dem preußischen Landrecht in das deutsche Eherecht übergegangen. Der Entwurf der deutschen Zivilprozeßordnung (§. 567) wie auch das Reichsstrafgesetz (§. 171) hat genannte Unterscheidung aufgenommen.

---

1) §. 76.

1.

Ungiltigkeitserklärung einer Ehe.

72. Fr. Was versteht man unter Ungiltigkeitserklärung einer Ehe?

A. Den Ausspruch des (weltlichen) Gerichts, daß eine mit einem privatrechtlichen Hindernisse eingegangene Ehe ungiltig sei.

73. Fr. Welche Ehehindernisse berechtigen zu einer Klage auf Ungiltigkeit der Ehe?

A. 1) Irrthum und Betrug, 2) Zwang und Furcht, 3) Mangel der elterlichen Einwilligung in den Bundesstaaten, in welchen eine Ungiltigkeitsklage rechtlich zuläßig ist.

74. Fr. Wem steht das Klagerecht zu?

A. Nur dem Irrenden, Betrogenen und Gezwungenen, also nicht dem, von dem Irrthum, Betrug oder Zwang ausgieng, auch nicht einer dritten Person oder einer Behörde.

Diese Ehehindernisse sind also nicht von Amtswegen (ex officio) geltend zu machen.

75. Fr. Wann geht das Klagerecht verloren?

A. Wenn der Irrende, Betrogene oder Gezwungene nach erkanntem Irrthum oder Betrug, beziehungsweise nach erlangter Freiheit freiwillig und wissentlich die Kopula setzt oder das eheliche Leben längere Zeit freiwillig fortsetzt.

2.
Nichtigkeitserklärung einer Ehe.

76. Fr. Was versteht man unter Nichtigkeitserklärung einer Ehe?

A. Den Ausspruch des weltlichen Gerichts, daß eine Ehe, weil mit einem Hinderniß des öffentlichen Rechts eingegangen, nichtig sei.

77. Fr. Welche Hindernisse berechtigen zu einer Nichtigkeitsklage?

A. Die Ehehindernisse des öffentlichen Rechts, nemlich 1) Mangel der geistigen Fähigkeiten, 2) Mangel des gesetzlichen Alters, 3) Blutsverwandtschaft, 4) Schwägerschaft, 5) Adoption, 6) Ehebruch, 7) bestehendes Eheband, 8) Mangel der gesetzlichen Eheschließungsform (Abwesenheit des Standesbeamten).

Die Ehe muß bei Strafe ihrer absoluten Nichtigkeit vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Ist dieser Beamte nicht der dem Gesetze nach zuständige, so ist die Ehe dennoch giltig.[1])

78. Fr. Wer ist zur Nichtigkeitsklage berechtigt, beziehungsweise verpflichtet?

A. Wer von einem solchen Ehehinderniß Kenntniß erlangt, es mag eine Privatperson oder eine Behörde sein.

Diese Ehehindernisse sind also im Unterschied von den privatrechtlichen von Amtswegen geltend zu machen.

---

[1]) §. 42.

Anhang.

Gesetz

über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Vom 6. Febuar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§§. 1—16.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§§. 17—27.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§. 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. — Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§. 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. — Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. — Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. — Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. — Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. 33. Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht; 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht; 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. — Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§. 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. — Dispensation ist zulässig.

§. 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. — Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Giltigkeit der Ehe.

§. 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. — Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungiltig nicht angefochten werden.

§. 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. — Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§. 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§. 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. — Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines andern Orts stattfinden.

§. 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. — Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. — Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen 1) ihre Geburtsurkunden, 2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. — Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persön-

lichkeit der Betheiligten festgestellt wird. — Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen: 1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts; 3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. — Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten. — Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig. — Es bedarf

dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49. Soll die Ehe von einem andern Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen. — Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten: ob sie erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden

Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54. Die Eintragung in das Heiratsregister soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden, 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern; 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand und Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen; 4) die Erklärung der Eheschließenden; 5) den Ausspruch des Standesbeamten. — Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken. — Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§§. 56—60.

Sechster Abschnitt.
Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.
§§. 61—64.

Siebenter Abschnitt.
Berichtigung der Standesregister.
§§. 65—66.

Achter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§. 67. Ein geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 68. Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist. — Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt. — Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu

durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung uud Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche 1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren; 2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen. — Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet

ist. — Im Geltungsgebiet des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen. — Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

§. 78. Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt. — Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29.

April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat. — Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Art. 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

§. 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§. 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 85. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt. - Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

B.

Das in der Schweiz geltende staatliche Eherecht.

1.

Bundesgesetz, betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe. Vom 24. Dezember 1874, beziehungsweise 23. Mai 1875.

2.

Vorschriften des Bundesraths, betreffend die Führung der Zivilstandsregister. Vom 17. September 1875.

3.

Vollziehungsverordnung des Regierungsraths zum Bundesgesetz, betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstands und die Ehe. Vom 20. Dezember 1875.

Inhaltsanzeige.

I. Aufgebot.

1. Fr. Was muß jeder Eheschließung vorausgehen?

A. Die Verkündigung des Eheversprechens durch den gesetzlich angewiesenen Zivilstandsbeamten.[1])

Ueber den Zweck des Aufgebots s. A. S. 1.

2. Fr. Wo hat die Verkündigung zu geschehen?

A. Sie hat zu geschehen:

a) am Wohnorte jedes der Brautleute und

b) am Heimatorte jedes der Brautleute.[2])

Die Verkündigung auch am Heimatorte hat deßhalb zu geschehen, weil die Schweiz ein erbliches Bürgerrecht besitzt, welches die Heimatgemeinden verpflichtet, alle Nachkommen eines ausgewanderten Bürgers im Verarmungsfalle wieder aufzunehmen und zu unterstützen. Die Heimatgemeinden haben also ein Interesse, bei der Verehelichung eines Bürgers mitzuwirken.[3])

Die Verkündigung ist in der Regel beim Zivilstandsbeamten des Wohnortes eines der Verlobten nachzusuchen,[4]) doch kann sie von jedem Zivilstandsbeamten verlangt werden, in dessen Kreis die Verkündigung stattfinden muß; der Angesprochene hat den Verkündigungsakt den Zivilstandsbeamten mitzutheilen, in deren Kreisen die Verkündigung ebenfalls stattfinden soll.[5])

---

[1]) Art. 29 u. 33. — [2]) Art. 29. — [3]) Botsch. d. Schweiz. B.-R. vom 2. Okt 1874. — [4]) Vollziehungsver. §. 19. — [5]) Entschl. des B.-R. S. 3.

3. Fr. Welche Urkunden sind dem Beamten behufs Verkündigung vorzulegen?

A. 1) Die Geburtsscheine beider Brautleute;

2) für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben die Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, beziehungsweise der zuständigen Vormundschaftsbehörde;

3) falls nicht beide Theile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtsstelle beglaubigtes Eheversprechen.[1])

4. Fr. Was soll der Verkündigungsakt enthalten?

A. Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimatort der Brautleute und ihrer Eltern; sowie bei verwittweten oder geschiedenen Personen die Familien- und Personennamen des früheren Ehegatten und die Frist, binnen welcher Einsprachen anzumelden sind.

5. Fr. Wie ist der Verkündigungsakt bekannt zu machen?

A. Der gesetzlich angewiesene Standesbeamte hat ihn mittelst öffentlichen Anschlags an einer gegen unbefugte Wegnahme oder Beschädigung geschützten Stelle in der Gemeinde (schwarzes Brett) oder einmaliger Einrückung in's Amtsblatt bekannt zu machen.[2])

Für die Einrückung in's Amtsblatt darf keine Gebühr bezogen werden.[3])

---

1) Art. 30. — 2) Art. 33. Vollziehungsver. §. 19. — 3) Entsch. d. B.-R.

6. Fr. Wie lange währt die Verkündigungsfrist?

A. Sie währt nur 10 Tage.[1]) Nach Ablauf derselben sind die öffentlich angeschlagenen Verkündigungsakte abzunehmen und aufzubewahren.[2]) Sodann haben die mitverkündenden Standesbeamten binnen zweimal 24 Stunden dem Beamten des Wohnortes des Bräutigams anzuzeigen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht.[3])

7. Fr. Was hat bei erhobener Einsprache der Beamte zu thun?

A. Der Beamte des Wohnorts des Bräutigams hat letzterem die betreffende Einsprache gegen die Eheschließung mitzutheilen, und derselbe hat sich innerhalb 10 Tagen zu erklären, ob er die Einsprache anerkenne oder nicht; im letzteren Falle ist dem Einsprecher davon Kenntniß zu geben, welcher innerhalb der weiteren Frist von 10 Tagen die Klage beim Richter des Wohnorts des Bräutigams oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim Richter des Wohnorts der Braut zu machen hat. Geschieht letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin.

8. Fr. Welche Einsprachen können nur berücksichtigt werden?

A. Nur solche, welche sich auf eine der in Artikeln 26, 27 und 28 enthaltene Vorschrift stützten.[4])

Also nur Einsprachen wegen Irrthums, Betrugs und Zwangs,[5]) wegen Mangels des gesetzlichen Heiratsalters, oder der erforderlichen elterlichen oder vormundlichen Einwilligung,[6]) wegen einer schon

---

[1]) Art. 34. — [2]) Vollz.-Ver. §. 20. — [3]) Art. 34. — [4]) Art. 34. — [5]) Art. 26. — [6]) Art. 27.

bestehenden Ehe, wegen Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und Adoption, wegen Geisteskrankheit oder Blödsinns und endlich wegen der 300tägigen Wartezeit [1]) können berücksichtigt werden. — Besonders wollen wir noch hervorheben, daß ein Eheverlöbniß wohl eine Klage auf Entschädigung, nicht aber eine Einsprache gegen die Eheschließung des treulosen Theils mit einer dritten Person begründen kann.

9. Fr. Wann darf den Brautleuten behufs auswärtiger Eheschließung der Verkündschein ausgestellt werden?

A. Erst nach Ablauf von 14 Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündigung, dahin lautend, daß die Ehe gesetzlich verkündet worden und gegen deren Vollzug eine Einsprache nicht bestehe. [2])

Erst nach Ablauf von 14 Tagen kann dieser Beamte den Verkündschein ausstellen, weil er die auf die 10 Tage folgende Frist von 4 Tagen noch nöthig hat, um die Mittheilungen der andern mitverkündenden Beamten zu erhalten. [3])

10. Fr. Wann ist die Eheschließung ohne vorausgegangenes Aufgebot rechtlich zuläßig?

A. Nur in Fällen der Todesgefahr; aber der Standesbeamte bedarf in diesem Falle der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde. [4])

11. Fr. Kann von dem Aufgebot dispensirt werden?

A. Weder das Bundesgesetz noch die Vollziehungsverordnung des Regierungsraths zum Bundesgesetz redet von einer Dispensation.

12. Fr. Wann verliert die Verkündigung ihre Giltigkeit?

A. Wenn auf dieselbe nicht innerhalb 6 Monaten der Abschluß der Ehe folgt. [5])

---

[1]) Art. 28. — [2]) Art. 36. — [3]) Entschl. d. R. R. S. 4. [4]) Art. 37. — [5]) Art. 36.

II. Eheschließung.

13. Fr. Vor wem muß im Gebiete der Eidgenossenschaft die Ehe bei Strafe ihrer absoluten Ungiltigkeit geschlossen werden?

A. Vor dem (weltlichen) Standesbeamten.[1])

Wie nach deutschem so kann auch nach schweizerischem Recht eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Von diesem staatsrechtlichen Standpunkte aus ist eine nur vor dem zuständigen katholischen Pfarrer eingegangene Ehe keine Ehe, sondern ein konkubinäres, strafbares Verhältniß. Gerade umgekehrt stellt sich das Verhältniß vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus dar; hier muß man sagen: Eine nur vor dem Standesbeamten eingegangene Verbindung ist keine Ehe, sondern ein konkubinäres strafbares Verhältniß. In praxi vermeidet man mit Recht diese Bezeichnung, indem man statt dessen, freilich ungenau, von einer staatlich (bürgerlich) giltigen und kirchlich giltigen Ehe redet; aber juristisch gesprochen ist dies nicht. Die wahre, wirkliche, vollgiltige Ehe oder d i e Ehe wird geschlossen nach dem Zivilrecht nur vor dem Standesbeamten, nach dem Kirchenrecht nur vor dem zuständigen, katholischen Pfarrer. Vgl. A. S. 7.

14. Fr. Vor welchem Standesbeamten hat die Eheschließung zu erfolgen?

A. Sie hat regelmäßig vor dem Standesbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams zu erfolgen.[2])

---

[1]) Art. 1. 5. 37. 39. — [2]) Art. 37.

15. Fr. Wenn aber ein anderer Standesbeamter die Eheschließung vollziehen soll?

A. Wenn ein anderer schweizerischer Standesbeamter (der Standesbeamte des Heimatsorts der Brautleute oder des Wohnsitzes der Braut oder eines Ortes, wo die Brautleute weder den Heimatort noch den Wohnsitz haben) auf den Wunsch der Brautpersonen die Eheschließung vollziehen soll, so bedarf es behufs erlaubter Trauung der schriftlichen Ermächtigung seitens des Beamten des Wohnsitzes des Bräutigams.[1])

16. Fr. Wann darf der Standesbeamte zur Eheschließung schreiten?

A. Wenn die Verkündbescheinigungen vorliegen, wornach die betreffende Ehe dem Gesetze gemäß verkündet worden und gegen deren Schließung keine Einsprache besteht. Ist der Bräutigam ein Ausländer, so muß außerdem noch eine Urkunde seitens der ausländischen Behörde vorliegen, welche die Anerkennung der Ehe ausspricht.[2])

17. Fr. Welches ist die wesentliche Form der Eheschließung?

A. 1) Die Gegenwart von 2 Zeugen, 2) die Frage des Standesbeamten an die Verlobten, ob sie die beiderseitige Einwilligung in die Ehe jetzt erklären wollen, 3) die bejahende Antwort beider, 4) die Erklärung des Beamten, daß sie nun die Ehe mit einander geschlossen haben.

---

1) Art. 37. — 2) Art. 37.

18. Fr. Was hat der Beamte sofort nach der Eheschließung zu thun?

A. 1) Er hat sogleich den Eheschließungsakt in das Eheregister einzutragen, welchen Eheleute und Zeugen unterzeichnen müssen.

Dies gehört also nicht zum Wesen der Eheschließung, wie Einige gemeint haben. Das Gesetz sagt ja ganz bestimmt: „Die Ehe wird dadurch abgeschlossen . . .“; hierauf sagt das Gesetz weiter: „Unmittelbar nachher (d. h. sofort nach der Eheschließung) findet die Eintragung statt.“

2) Er hat dann den Getrauten einen gebührenfreien Eheschein auszustellen.[1])

Diese Urkunde müssen dieselben dem betreffenden Geistlichen behufs kirchlicher Trauung übergeben.

19. Fr. Welche Eigenschaften müssen die beiden Zeugen besitzen?

A. 1) Sie müssen das Faktum der Eheschließung verstehen und bezeugen können.

Unfähig sind Geisteskranke, Blödsinnige, Vollberauschte, Taube, Taubstumme, Ehrlose.

2) Sie müssen volljährig sein.[2])

Als Zeugen dürfen auch volljährige Verwandte und zwar beiderlei Geschlechts beigezogen werden.[3])

20. Fr. Wann darf die kirchliche Trauungsfeierlichkeit stattfinden?

---

1) Art. 40. — 2) Art. 37 — 3) Entsch. d. B.-R.

A. Erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten.[1])

Während das deutsche Gesetz die Eheeinwilligung vor dem Standesbeamten „Eheschließung" benennt, gebraucht das schweizerische Recht dafür bald den Ausdruck „Eheschließung" bald den „Trauung."

21. Fr. Welche Strafe trifft den Geistlichen, welcher vor der bürgerlichen Trauung die kirchliche vornimmt?

A. Eine Geldstrafe bis auf 300 Fr., im Wiederholungsfalle Verdopplung der Strafe und Amtsentsetzung. Auch haftet er den Betheiligten für die zivilrechtlichen Folgen.[2])

22. Fr. Wenn eine Ehe im Auslande geschlossen wurde?

A. Wenn sie nach der dort geltenden Gesetzgebung geschlossen worden, so soll sie im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.[3])

23. Fr. Welches sind die im Gesetze ausgesprochenen rechtlichen Folgen der Ehe für Frau und etwa vorhandene voreheliche Kinder?

A. 1) Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht. Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.[4])

2) Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt.[5])

Diese Kinder haben die Eltern bei der Trauung oder spätestens 30 Tage nach derselben dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnorts anzuzeigen. Eine Unterlassung der Anzeige

---

[1]) Art. 40. — [2]) Art. 49. — [3]) Art. 25. — [4]) Art. 25. — [5]) Art. 25.

kann jedoch diesen Kindern und ihren Nachkommen keinen Rechtsnachtheil bringen;[1]) aber die zur Anzeige verpflichteten Eltern können mit Geldbuße bis auf 100 Fr. bestraft werden.[2])

Der Zivilstandsbeamte des Wohnorts hat dafür zu sorgen, daß am Geburts- und Heimatorte die Veränderungen in den Standesrechten dieser Kinder eingetragen werden.[3])

Ein zwischen Verkündigung und Trauung geborenes Kind gilt als unehelich und bleibt es, bis die Eltern desselben einander geheiratet haben.[4]) Nur das waatländer Gesetz vom 31. August 1876 anerkennt die Legitimität der Brautkinder.

24. Fr. Welche Doppelpflicht haben katholische Brautleute zu erfüllen?

A. 1) Sie haben als schweizerische Eidgenossen die bürgerliche Trauung als eine Vorschrift oder ein Requisit des staatlichen Gesetzes anzusehen und zu erfüllen, wie sie bis nun z. B. die Heiratsbewilligung der weltlichen Ortsbehörde und andere bürgerliche Ausweisschriften vor ihrer kirchlichen Trauung in Ordnung zu bringen hatten. Allein bei der Vornahme der Ziviltrauung müssen sie sich wohl hüten, die Absicht und Meinung bei sich zu haben, eine wirkliche, giltige und kirchlich erlaubte Ehe abschließen zu wollen, weil eine solche von ihnen nur „in Christus und der Kirche" oder in der von der Kirche festgesetzten Form ehelicher Trauung abgeschlossen werden kann.

2) Haben die Brautleute das Requisit oder die Vorschrift des bürgerlichen Gesetzes erfüllt und ihre Einwilligungs-

---

1) Art. 41. — 2) Art. 59. — 3) Vorschriften d. B.-R. Art. 14. — 4) Entscheid. d. B.-R.

A. Erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten.[1])

Während das deutsche Gesetz die Eheeinwilligung vor dem Standesbeamten „Eheschließung" benennt, gebraucht das schweizerische Recht dafür bald den Ausdruck „Eheschließung" bald den „Trauung."

21. Fr. Welche Strafe trifft den Geistlichen, welcher vor der bürgerlichen Trauung die kirchliche vornimmt?

A. Eine Geldstrafe bis auf 300 Fr., im Wiederholungsfalle Verdopplung der Strafe und Amtsentsetzung. Auch haftet er den Betheiligten für die zivilrechtlichen Folgen.[2])

22. Fr. Wenn eine Ehe im Auslande geschlossen wurde?

A. Wenn sie nach der dort geltenden Gesetzgebung geschlossen worden, so soll sie im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.[3])

23. Fr. Welches sind die im Gesetze ausgesprochenen rechtlichen Folgen der Ehe für Frau und etwa vorhandene voreheliche Kinder?

A. 1) Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht. Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.[4])

2) Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt.[5])

Diese Kinder haben die Eltern bei der Trauung oder spätestens 30 Tage nach derselben dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnorts anzuzeigen. Eine Unterlassung der Anzeige

---

[1]) Art. 40. — [2]) Art. 49. — [3]) Art. 25. — [4]) Art. 25. — [5]) Art. 25.

kann jedoch diesen Kindern und ihren Nachkommen keinen Rechtsnachtheil bringen;[1]) aber die zur Anzeige verpflichteten Eltern können mit Geldbuße bis auf 100 Fr. bestraft werden.[2])

Der Zivilstandsbeamte des Wohnorts hat dafür zu sorgen, daß am Geburts- und Heimatorte die Veränderungen in den Standesrechten dieser Kinder eingetragen werden.[3])

Ein zwischen Verkündigung und Trauung geborenes Kind gilt als unehelich und bleibt es, bis die Eltern desselben einander geheiratet haben.[4]) Nur das waatländer Gesetz vom 31. August 1876 anerkennt die Legitimität der Brautkinder.

24. Fr. Welche Doppelpflicht haben katholische Brautleute zu erfüllen?

A. 1) Sie haben als schweizerische Eidgenossen die bürgerliche Trauung als eine Vorschrift oder ein Requisit des staatlichen Gesetzes anzusehen und zu erfüllen, wie sie bis nun z. B. die Heiratsbewilligung der weltlichen Ortsbehörde und andere bürgerliche Ausweisschriften vor ihrer kirchlichen Trauung in Ordnung zu bringen hatten. Allein bei der Vornahme der Ziviltrauung müssen sie sich wohl hüten, die Absicht und Meinung bei sich zu haben, eine wirkliche, giltige und kirchlich erlaubte Ehe abschließen zu wollen, weil eine solche von ihnen nur „in Christus und der Kirche" oder in der von der Kirche festgesetzten Form ehelicher Trauung abgeschlossen werden kann.

2) Haben die Brautleute das Requisit oder die Vorschrift des bürgerlichen Gesetzes erfüllt und ihre Einwilligungs-

---

[1]) Art. 41. — [2]) Art. 59. — [3]) Vorschriften d. B.-R. Art. 14. — [4]) Entscheid. d. B.-R.

oder Konsenserklärung vor dem weltlichen Beamten abgegeben, dann sind sie im Weitern im Gewissen strenge verpflichtet, nach erfolgter Ziviltrauung ihre kirchliche Trauung unverzüglich zu begehen und sich nach dem Gesetze der Kirche von ihrem zuständigen Pfarrer ehelich trauen und einsegnen zu lassen. Sollte aus irgend welchen Gründen die kirchliche Trauung aufgeschoben werden müssen, so sind die Brautleute auch dann, wenn die Ziviltrauung schon vollzogen wäre, von Gewissenswegen gehalten, in der Zwischenzeit bis nach Vollzug der kirchlichen Trauung sich des Zusammenlebens zu enthalten und von einander getrennt zu leben.[1])

---

[1]) So Dr. Greith, Bischof von St. Gallen in s. Schrift über die Zivilehe, S. 13.

III. Ehehindernisse.

25. Fr. Welches sind die trennenden Ehehindernisse?

A. Es sind: 1) Irrthum und Betrug. 2) Zwang und Furcht. 3) Mangel der geistigen Fähigkeiten. 4) Mangel des erforderlichen Alters. 5) Mangel der elterlichen Einwilligung. 6) Blutsverwandtschaft. 7) Adoption. 8) Schwägerschaft. 9) Bestehendes Eheband.

26. Fr. Welches sind die aufschiebenden Ehehindernisse?

A. 1) Wartezeit. 2) Mangel des Aufgebots.

Die trennenden Ehehindernisse.

1. Das trennende Ehehinderniß des Irrthums und Betrugs.

27. Fr. Was bestimmt das Gesetz über Irrthum und Betrug?

A. Zu einer giltigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Betrug oder Irrthum in der Person eines Ehegatten schließt die Voraussetzung der Einwilligung aus.[1])

---

[1]) Art. 26.

5. Das trennende Ehehinderniß der mangelnden elterlichen Einwilligung.

37. Fr. Welche Personen bedürfen zu ihrer Eheschließung der elterlichen beziehungsweise der vormundschaftlichen Einwilligung?

A. Solche Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter[1]).

Sind dieselben gestorben oder sind sie nicht in der Lage ihren Willen zu äußern, so ist die Einwilligung des Vormunds erforderlich. Gegen den Vormund aber können die Betreffenden an die Vormundschaftsbehörde rekurriren.[1])

38. Fr. Wenn eine Ehe ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder geschlossen wurde, wem steht das Klagerecht zu?

A. Wenn eine Ehe ohne diese Einwilligung und ohne vorausgegangene Verkündigung geschlossen wurde, so steht das Klagerecht nur denjenigen zu, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre und nur bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben.[2])

6. Das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft.

39. Fr. Zwischen welchen Personen ist die Eingehung der Ehe wegen Blutsverwandtschaft untersagt?

A. 1) Zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie.

---

[1]) Art. 27. — [2]) Art. 53.

2) Zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern.

Vgl. A. S. 17.

3) Zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe.

Die Intention des Gesetzes ist ohne Zweifel die, die Ehen bis zum 3ten Grade (römischer Zählart) zwischen allen Personen desselben Geblüts zu untersagen.[1]) Vgl. A. S. 17.

4) Es ist hiebei völlig gleichgiltig, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung beruht.[2])

Vgl. A. S. 18.

40. Fr. Ist Dispens rechtlich möglich?

A. In keinem Falle, also auch nicht, wenn es sich um Eingehung einer Ehe zwischen Oheim und Nichte handelt; wiewohl hier kirchlicherseits Dispens zuläßig ist, weil dies Eheverbot nicht auf dem Naturrecht beruht.

Die Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 2. Okt. 1874 enthält folgenden hieher gehörenden Passus: Man wird nicht bestreiten, daß die Aufstellung verbotener Verwandtschaftsgrade nicht allein im kanonischen Rechte sondern auch in verschiedenen weltlichen Gesetzgebungen die Grenze des Nothwendigen weit überschreitet, und daß daher die Ehehindernisse dieser Art von Bundeswegen reduzirt werden müssen, ungefähr in dem Grade, wie es von uns vorgeschlagen wird. Man kann freilich einwenden, daß sowohl nach dem kanonischen Recht als auch nach den Gesetzen der meisten Kantone Dispensationen in einer solchen Ausdehnung möglich sind, daß schließlich fast bloß noch die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten als absolut ausgeschlossen erscheinen, es ist aber klar, daß diese Art von Erleichterung, abgesehen davon, daß sie sich nicht in allen Kantonen vorfindet, den Reichen vor dem Armen, wohl auch

---

[1]) Entsch. d. B.-R. — [2]) Art. 28.

den der Kirche Ergebenen vor dem Andersdenkenden in ungerechter Weise begünstigt, somit verwerflich ist. Wir müssen, wenn wir in dieser Sache etwas aufstellen wollen, für Alle dasselbe vorschreiben. Dispensationen widerstreiten hier, wie bei der Festsetzung des Heiratsalters, der Rechtsgleichheit. —

Wir bemerken dazu: 1) Die Kirche läßt Dispensation — die Ausnahme vom Gesetze — da eintreten, wo die strenge Durchführung eines von ihr aufgestellten Rechtssatzes ohne große an Ungerechtigkeit streifende Härte besonderer Verhältnisse wegen nicht möglich ist. In solchen Fällen würde nicht die Ertheilung sondern die Verweigerung der Dispens gewissermassen eine Rechtsungleichheit begründen. Auch hier könnte leicht Anwendung finden der Satz: Summum jus, summa injuria. 2) Die Dispenstaxen, welche Bemittelte entrichten, können den kirchlichen Vorschriften gemäß in keinem Falle dem Dispensertheiler zu Gute kommen, sondern werden regelmäßig zu frommen Zwecken verwendet. 3) Unbemittelte erlangen ohne alle Schwierigkeit die Dispense unentgeldlich. 4) Nicht blos das Eheverbot zwischen Ascendenten und Descendenten sondern auch das zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern hat von jeher in der Kirche als ein absolutes durch keine Dispens zu beseitigendes gegolten; denn von den auf natürlichem oder göttlichem Rechte beruhenden Ehehindernissen ist keine Dispens durch den Papst möglich.

7. Das trennende Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft oder der Adoption.

41. Fr. Zwischen welchen Personen ist die Eingehung der Ehe wegen Adoptivverwandtschaft untersagt?

A. Nur zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern.[1])

42. Fr. Ist Dispens zuläßig?

A. Nein.

Vgl. A. S. 19.

---

[1]) Art. 28.

8. Das trennende Ehehinderniß der Schwägerschaft.

43. Fr. Zwischen welchen Personen ist die Ehe wegen Schwägerschaft verboten?

A. 1) Zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern.
2) Zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.[1])

Vgl. A. S. 20.

44. Fr. Kann darin dispensirt werden?

A. Keineswegs.

9. Das trennende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes.

45. Fr. Worin besteht das Ehehinderniß des Ehebandes?

A. Es besteht darin, daß die Eingehung der Ehe Personen, die schon verheiratet sind, untersagt ist.[2])

Die aufschiebenden Ehehindernisse.

1. Das aufschiebende Ehehinderniß der Wartezeit.

46. Fr. Worin besteht das Ehehinderniß der Wartezeit?

A. Es besteht darin, daß Wittwen, geschiedene Frauen und Ehefrauen, deren Ehe für nichtig erklärt worden, vor Ablauf von 300 Tagen nach Auflösung der früheren Ehe erlaubterweise eine neue Ehe nicht eingehen können.[3])

---

[1]) Art. 28. — [2]) Art. 28. — [3]) Art. 28.

2. Das aufschiebende Ehehinderniß des Mangels des Aufgebots.

47. Fr. Worin besteht dies Ehehinderniß?

A. Es besteht darin, daß Brautleute, bevor ihr Eheversprechen gesetzlich verkündet worden, erlaubterweise keine Ehe schließen können.[1])

---

48. Fr. Wenn in einem Kanton noch andere Ehehindernisse rechtliche Geltung hatten?

A. Sie sind durch dieses Gesetz aufgehoben; denn dasselbe bemerkt ausdrücklich: Das Recht zur Ehe darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

[1]) Art. 29.

IV. Dispensation.

49. Fr. Wem steht das Dispensationsrecht zu?

A. Dies stände natürlich der Staats- und nicht der Kirchengewalt zu, wenn Dispens überhaupt gesetzlich zulässig wäre.

Die Dispensation ist prinzipiell im Gesetze ausgeschlossen worden — der Rechtsgleichheit wegen.

V. Jurisdiktion.

50. Fr. Wem steht die Gerichtsbarkeit in Ehesachen zu?

A. Ausschließlich dem bürgerlichen Gerichte.[1])

Weil der Kirche die Verwaltung und Ausspendung der heiligen Sakramente somit auch das Sakrament der Ehe von Christus anvertraut und übertragen ist, steht ihr auch das Recht und die Gewalt zu, die Bedingungen zur Eingehung einer christlichen Ehe und die wesentliche Form für den sakramentalen Ehevertrag zu bestimmen und nicht nur über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit katholischer Ehen sondern auch über die Zulässigkeit zeitweiliger Trennung zwistiger

[1]) Art. 43.

Eheleute von Tisch und Bett zu entscheiden. Das heilige Konzil von Trient hat darüber (Sitzung 24, Kanon 12) eine dogmatische Bestimmung erlassen, welche alle Katholiken bindet, diese lautet wörtlich: „Wer behauptet: die Ehesachen gehören nicht vor den kirchlichen Richter oder die Kirche irre, wenn sie verschiedener Ursachen wegen eine Trennung streitiger Eheleute zu Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit ausspricht, der sei im Banne." Wie, haben sich also katholische Eheleute bei allfälligen Ehestreitigkeiten gegenüber dem weltlichen Gesetze zu benehmen, welches zur Behandlung und Abwandlung derselben weltliche Gerichte aufgestellt hat? Um dem bürgerlichen Gesetze zu genügen, dürfen sie ihre Klagen bei den zuständigen bürgerlichen Gerichten anbringen und von ihnen entscheiden lassen; wird von dem weltlichen Gerichtsstand eine Scheidung von Tisch und Bett auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen, so sind sie zugleich von Gewissenswegen verpflichtet, hiefür durch ihr Pfarramt die Zustimmung und Einwilligung ihres rechtmäßigen Bischofes oder Kirchenobern nachzusuchen und einzuholen, welcher in seiner Diözese der kirchlich kompetente Richter in Ehesachen der Katholiken insbesondere in jenen ist, welche den sakramentalen Charakter des christlichen Ehebundes berühren.[1])

---

[1]) So Dr. Greith, Bischof von St. Gallen a. a. O.

VI. Ehescheidung, Auflösung des Ehebandes.

51. Fr. Was und wievielfach ist die Ehescheidung?

A. Die Ehescheidung ist die vom kompetenten Gerichte nach dem Gesetze ausgesprochene Scheidung der Ehe dem Bande nach, beziehungsweise der Gatten von Tisch und Bett.

Dieselbe ist demgemäß entweder a) eine Auflösung des Ehebandes mit dem Rechte der Wiederverheiratung für beide Theile oder b) nur eine Scheidung der Gatten von Tisch und Bett, wobei das Eheband fortbesteht, folglich keinem Theil eine Wiederverehelichung gestattet ist.

Die schon angeführte Botschaft des Bundesraths vom 2. Okt. 1874 bemerkt in diesem Betreff: Das kanonische Recht gestattet keine gänzliche Scheidung vom Ehebande. Es verwirft daher auch die Wiederverehelichung Geschiedener, so lange der andere Ehegatte lebt und gestattet dem Geistlichen keine Mitwirkung bei derselben. Die Bundesgesetzgebung hat vom Standpunkt der Glaubensfreiheit aus für den protestantischen Theil einer gemischten Ehe das Recht zur Trennung und Wiederverehelichung anerkannt und gesichert. Das betreffende Gesetz vom 3. Februar 1862, schon an sich ein Ausnahmsgesetz zu Gunsten einer bestimmten Kategorie von Bürgern, wird durch seine Motivirung zu weitern Ausnahmsbestimmungen geführt, zu einem ausnahmsweisen Gerichtsstand (Art. 2), und zu einer Konzession an die kantonale Gesetzgebung, wonach dem katholischen Ehegatten die Wiederverehelichung bei Lebzeiten des andern Ehegatten untersagt werden kann (Art. 5), eine ganz zweckwidrige Konzession,

welche beweist, zu welchen Widersprüchen das Nebeneinanderbestehen und die Verquikung geistlicher und weltlicher Ehegesetzgebung führen muß.

Eine rationale Lösung dieser Frage ist nur möglich bei gänzlicher Scheidung des Kirchlichen und Bürgerlichen in Ehesachen, wie sie unser Gesetz anstrebt. Der Kirche muß das volle Recht gewahrt bleiben an dem schönen Satze festzuhalten, daß die Ehe ein Bündniß auf Lebenszeit sei und daß niemals durch Trennung und anderweitige Verehelichung des einen Ehegatten der Weg zur Aussöhnung der entzweiten Gemüther abgeschnitten werden dürfe, der Staat muß diese Lehre nicht nur gewähren lassen, er soll sich sogar Glück wünschen zu dem Bundesgenossen; welcher in diesem Geiste für die Heiligkeit des Ehebundes einsteht. Auf der andern Seite aber soll er sich erinnern, daß die bürgerliche Gesetzgebung, und auch die Ehegesetzgebung gehört hieher, für die Anhänger aller Glaubensansichten dieselbe sein muß und daß ideale Anforderungen wie die obengenannten in Betreff der Ehe nicht durch die weltliche Gewalt, sondern nur in dem Falle durchgeführt werden können, wenn die entsprechende religiöse Ueberzeugung, welche er nicht vorschreiben kann, vorhanden ist. Er muß daher in seinen Vorschriften über die Ehescheidung, gleich wie in derjenigen über die Eheschließung, von den Glaubensansichten der Betreffenden absehen, ihnen es überlassend, ob sie neben den bürgerlichen Gesetzen auch noch kirchliche anerkennen wollen.

52. Fr. Welche Gründe berechtigen zur Scheidung der Ehe dem Bande nach?

A. 1) Ehebruch, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Theil davon Kenntniß erhielt.
2) Nachstellung nach dem Leben.
3) Schwere Mißhandlungen oder tiefe Ehrenkränkungen.
4) Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe.

5) Böswillige Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist.

6) Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird.

7) Tiefe Zerrüttung des Ehelebens.

8) Beiderseitige Einwilligung der Ehegatten, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.[1])

53. Fr. Wann ist die Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett rechtlich zulässig?

A. Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältniß als tief zerrüttet erscheint.

Dieselbe darf jedoch nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraumes eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen.

Dürfen katholische Eheleute, fragt Dr. Greith, Bischof von St. Gallen[2]), mit ruhigem Gewissen einem Eheurtheil des weltlichen Richters Folge geben, welches auf gänzliche Auflösung des Ehebandes lauten und ihnen zivilrechtlich erlauben würde, zu einer andern Ehe zu schreiten?

---

[1]) Art. 45. 46. 47. — [2]) a. a. O.

Derselbe antwortet: Nein, unter keinen Umständen dürfen sie von Gewissenswegen einem solchen Urtheilsspruche Folge geben, weil ein göttliches Gesetz ihnen verbietet, solches zu thun. Nur der Tod des einen Gatten kann für den Katholiken das Band einer giltigen und vollzogenen Ehe gänzlich lösen; alle anderen, selbst die dringendsten Gründe können nur zu einer Scheidung von Tisch und Bett auf bestimmte oder unbestimmte Zeit berechtigen; wobei für die Geschiedenen das Band der Ehe rechtmäßig fortbesteht. Erkennt daher der weltliche Richter auf gänzliche Auflösung des Ehebandes, so bleibt für den katholischen Theil das Eheband kirchlich giltig und unversehrt fortbestehen. Würde derselbe jedoch unter Berufung auf den vom weltlichen Richter ausgesprochenen Urtheilsspruch auf gänzliche Auflösung des Ehebandes dennoch eine andere Eheverbindung eingehen, so wäre diese wegen der noch zu Recht bestehenden früheren Ehe null und und nichtig und er würde als zweier Weiber Mann (Bigamus) auf's schwerste sich vor Gott versündigen, der Kirchenstrafe der Exkommunikation faktisch verfallen und den katholischen Glauben verleugnen. „Du glaubst," lehrt der heilige Ambrosius (Com. in Matth. VIII. 16.), „die Scheidung sei erlaubt, weil das weltliche Gesetz sie gestattet; höre dagegen das Gesetz Gottes, dem auch die Gesetzgeber der Erde unterworfen sind." Und im gleichen Sinn lehrt der heilige Augustin (Serm. 290 de temp.) „Die völlige Ehescheidung ist nach dem Gesetze des Himmels nicht erlaubt, mag auch das Gesetz des bürgerlichen Richters sie erlauben." Die gänzliche Auflösung der Ehe, die von der katholischen Kirche absolut verboten ist, darf nicht mit der Ungiltigkeits- oder Nichtigkeitserklärung der Ehe verwechselt werden; denn ungiltig nnd nichtig ist in der katholischen Kirche jede Ehe, welche mit einem trennenden Ehehinderniß geschlossen wird. In diesem Falle wird die Ehe nicht aufgelöst, weil keine giltige Ehe, kein Eheband vorhanden ist.

54. Fr. Bei wem ist die Ehescheidungsklage anzubringen?

A. Bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes. Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann

diese Klage am Heimat- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes angebracht werden.[1])

Bei Ehen zwischen Ausländern darf aber das Gericht diese Klage nur dann annehmen, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt.[2])

Die Scheidungssentenz hat das Gericht den Zivilstandsbeamten des Wohnorts und der Heimatgemeinde sofort mitzutheilen, welche dies im Eheregister vorzumerken haben.[3])

---

[1]) Art. 53. — [2]) Art. 56. — [3]) Art. 57.

VII. Die Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe.

Während das deutsche Recht zwischen Ungiltigkeit und Nichtigkeit einer Ehe unterscheidet (A S. 34), gebraucht das schweizerische Gesetz ähnlich dem kanonischen beide Ausdrücke als gleichbedeutend.

55. Fr. Was versteht man unter Nichtigkeitserklärung einer Ehe?

A. Das vom zuständigen Gericht gefällte Urtheil, daß eine Ehe null und nichtig ist, weil sie mit einem trennenden Ehehinderniß geschlossen wurde.

Die schon öfters angeführte Botschaft des Bundesraths v. 2. Okt. 1874 bemerkt: Derselbe Standpunkt, wie bei der Ehescheidung, ist auch hier durchzuführen. Die kirchliche und überhaupt alle konfessionelle Gesetzgebung muß alle Ehen zwischen verbotenen Verwandtschaftsgraden, soweit nicht Dispensation erhältlich ist, verpönen; an der weltlichen Gesetzgebung aber ist es, die Heiligkeit einer wirklichen Ehe zu wahren. Von dem Bestreben geleitet, nicht ohne Noth von Amtswegen in die ehelichen Verhältnisse einzugreifen und Skandal zu erregen, schlagen wir vor, auch noch in Fällen wirklich unberechtigter Eheschließung soweit möglich nicht von Amts wegen einzuschreiten, mit einziger Ausnahme des Falls wohlbewußter Umgehung des Gesetzes. Als selbstverständlich dagegen sehen wir es an, daß die betheiligten Eheleute, denen ja auch das Mittel der Scheidung möglich ist, da klagend auftreten können, wo ihnen durch Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person Unrecht widerfahren ist.

56. Fr. Wem steht das Klagerecht zu?

A. 1) Bei den privatrechtlichen Hindernissen nur den Parteien, näherhin nur dem irrenden, betrogenen oder gezwungenen Theil, solange er dies Recht durch Revalidation nicht verloren hat.[1]) Vgl. S.

Diese Ehehindernisse sind also nicht von Amtswegen geltend zu machen.

2) Bei den Hindernissen des öffentlichen Rechts (des Mangels der erforderlichen Geisteskräfte, der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption und des Ehebands) außer den Parteien jedem Dritten, es mag nun eine Privatperson oder eine Behörde sein.[2])

Diese Hindernisse sind von Amtswegen geltend zu machen.

Eine Ausnahme bilden die Ehehindernisse des mangelnden Heiratsalters (S. 15) und der fehlenden elterlichen Einwilligung (S. 16), bei denen unter bestimmten Voraussetzungen nur den Eltern, beziehungsweise dem Vormund ein Klagerecht gesetzlich zusteht.[3])

57. Fr. Bei wem ist die Nichtigkeitsklage anhängig zu machen?

A. Bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes.

Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann diese Klage am Heimat- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes angebrach werden.[4])

---

[1]) Art. 50. — [2]) Art. 51. — [3]) Art. 52. 53. — [4]) Art. 43.

Bei Ehen zwischen Ausländern darf aber das Gericht diese Klage nur dann annehmen, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt.[1])

Eine im Ausland geschlossene Ehe wird nur dann für ungiltig erklärt, wenn die Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe geschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetz begründet ist.[2])

Die Nichtigkeitssentenz hat das Gericht den Zivilstandsbeamten des Wohnorts und der Heimatgemeinde sofort mitzutheilen, welche dies im Eheregister vorzumerken haben.[3])

---

[1]) Art. 56. — [2]) Art. 54. — [3]) Art. 57.



Anhang.

Bundesgesetz

betreffend

Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe.

Vom 24. Dezember 1874, beziehungsweise 23. Mai 1875.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1—13.

B. Besondere Bestimmungen über die Führung der Geburtsregister.

Art. 14—19.

C. Besondere Bestimmungen über die Führung der Todtenregister.

Art. 20—24.

D. Besondere Bestimmungen über die Eheschließung und die Führung der Eheregister.

Art. 25. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werdeu.

Die in einem Kantone oder in einem Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig. (Art. 54 der Bundesverfassung.)

Art. 26. Zu einer giltigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person eines der Ehegatten schließt die Voraussetzung der Einwilligung aus.

Art. 27. Um eine Ehe einzugehen, muß der Bräutigam das achtzehnte, die Braut das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Personen, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters

oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äußern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Rekurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu.

Art. 28. Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

1. Personen, die schon verheirathet sind;
2. wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft;
   a. zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung;
   b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern;
3. Geisteskranken und Blödsinnigen.

Wittwen und geschiedene Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der früheren Ehe keine neue eingehen.

Art. 29. Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschließung muß die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am Wohnorte, sowie am Heimatorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze

die Verkündung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt.

Art. 30. Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Zivilstandsbeamten vorzuweisen:

a. die Geburtsscheine beider Brautleute;
b. für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, beziehungsweise der zuständigen Vormundschaftsbehörde;
c. falls nicht beide Theile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtsstelle beglaubigtes Eheversprechen.

Art. 31. Wenn sich aus den gemachten Angaben und beigebrachten Belegen ergibt, daß die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so faßt der Zivilstandsbeamte den Verkündungsakt ab und besorgt dessen Veröffentlichung; er übermittelt den Verkündungsakt von Amtes wegen den schweizerischen und ausländischen Zivilstandsbeamten, in deren Kreisen nach Vorschrift des Art. 29 die Verkündung ebenfalls stattfinden soll.

Alle diese Handlungen erfolgen taxfrei, insoweit sie von schweizerischen Zivilstandsbeamten vorzunehmen sind.

Wenn auswärtige Behörden behufs der Verehelichung von schweizerischen oder eigenen, in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden Angehörigen dienstliche Verrichtungen schweizerischer Zivilstandsbeamten in Anspruch nehmen, so sind letztere verpflichtet, den daherigen Begehren Folge zu geben.

Ist der Bräutigam ein Ausländer, so soll die Verkündung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist.

Die Kantonsregierung ist ermächtigt, hievon zu dispensiren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen.

Art. 32. Der Verkündungsakt soll enthalten:

Die Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimatort der Brautleute und ihrer Eltern, sowie bei verwittweten oder geschiedenen Personen, die Familien- und Personennamen des frühern Ehegatten und die Frist, binnen welcher Einsprachen anzumelden sind.

Art. 33 Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ist der Verkündungsakt durch den gesetzlich angewiesenen Zivilstandsbeamten, und zwar in allen Fällen gleichmäßig, mittelst öffentlichen Anschlags oder einmaliger Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 34. Einsprachen gegen den Eheabschluß sind binnen zehn Tagen nach stattgehabter Veröffentlichung der Verkündung bei einem der Zivilstandsbeamten, welche die letztere besorgt haben, anzumelden. Dem Zivilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams ist innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ablauf dieser Frist von Seite der andern zur Verkündung verpflichteten Zivilstandsbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht.

Jede Einsprache, welche sich nicht auf eine der in den Artikeln 26, 27 und 28 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt, ist von Amts wegen zurückzuweisen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen.

Art. 35. Wenn Einsprachen gegen den Eheabschluß erfolgen, so theilt der Zivilstandsbeamte des Wohnorts des Bräutigams dieselben letzterm mit, und es hat dieser sich sodann binnen einer Frist von zehn Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; im letztern Falle ist dem Einsprecher davon Kenntniß zu geben, welcher binnen der Frist von weitern zehn Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnorts des Bräutigams, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim zuständigen Richter des Wohnorts der Braut anhängig zu machen hat. Geschieht letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin.

Art. 36. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündung ist den Brautleuten auf ihr Verlangen von dem dortigen Zivilstandsbeamten, sofern innert dieser Frist bei demselben keine Eheeinsprache angemeldet oder wenn eine solche durch die zuständige Behörde abgewiesen worden ist, ein Verkündschein auszustellen, in welchem bescheinigt wird, daß die Ehe gesetzlich verkündigt worden und gegen deren Vollzug keine Einsprache bestehe.

Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb sechs Monaten der Abschluß der Ehe folgt, verliert ihre Giltigkeit.

Art. 37. Auf Vorweis der Verkündbescheinigung vollzieht der Zivilstandsbeamte die Trauung, welche in der Regel

in dem Kreise, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, stattfinden soll.

In Fällen von Todesgefahr kann der Zivilstandsbeamte mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde auch ohne vorausgegangene Verkündung die Trauung vornehmen.

Auf die schriftliche Ermächtigung des Zivilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams darf die Eheschließung auch von dem Zivilstandsbeamten eines andern Kreises in dem Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden. In diesem Falle hat letzterer unverweilt einen Trauungsschein behufs Eintragung in die amtlichen Register des Wohnortes auszufertigen.

Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, — das Dispensationsrecht der Kantonsregierungen nach Art. 31 Schlußlemma, vorbehalten.

Art. 38. Die Vornahme der Trauungen ist an wenigstens zwei Tagen jeder Woche zu ermöglichen.

Die Trauung findet in einem Amtslokale und öffentlich statt.

Bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Verlobten kann die Trauung auch in einer Privatwohnung vollzogen werden.

In allen Fällen ist die Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen nothwendig.

Art. 39. Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, daß der Zivilstandsbeamte die Verlobten einzeln fragt:

„N. N. erklärt Ihr hiemit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?“

„N. N. erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?“

„Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen.“

Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheregister statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen zu unterzeichnen ist.

Art. 40. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.

Art. 41. Sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden, so haben die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach derselben diese Kinder dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen.

Hat jedoch die Eintragung aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden, so kann aus dieser Unterlassung den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen in ihren Rechten kein Nachtheil erwachsen.

Art. 42. Das Eheregister soll enthalten:

a. Familien- und Personennamen, Heimat, Geburts- und Wohnort, Beruf und Geburtsdatum beider Ehegatten;

b. Familien- und Personennamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern;

c. Familien- und Personennamen des verstorbenen oder geschiedenen Gatten, wenn eines der Ehegatten bereits verheiratet war, nebst dem Datum des Todes, beziehungsweise der Scheidung;

d. das Datum der Verkündungen;

e. das Datum des Eheabschlusses;

f. das Verzeichniß der eingelegten Schriften;

g. die Namen, Vornamen und den Wohnort der Zeugen.

E. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und die Nichtigerklärung der Ehe, und die daherigen Eintragungen.

Art. 43. Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungiltigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874.

Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimat- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes angebracht werden.

Art. 44. Nach Anhörung der Klage (Art. 43) gestattet der Richter, wenn es verlangt wird, der Ehefrau, gesondert vom Ehemann zu leben, und trifft überhaupt für die Dauer des Prozesses in Beziehung auf den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder die angemessenen Verfügungen.

Art. 45. Wenn beide Ehegatten die Scheidung verlangen, so wird das Gericht dieselbe aussprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

Art. 46. Auf Begehren eines der Ehegatten muß die Ehe getrennt werden:

a. wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Theil davon Kenntniß erhielt;
b. wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Mißhandlungen oder tiefer Ehrenkränkungen;
c. wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe;
d. wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist;
e. wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird.

Art. 47. Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältniß als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die

letztere darf nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraumes eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen.

Art. 48. Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniß eingehen.

Diese Frist kann durch das richterliche Urtheil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden.

Art. 49. Die weiteren Folgen der Ehescheidung oder der Scheidung von Tisch und Bett in Betreff der persönlichen Rechte der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichtes der Kinder und der dem schuldigen Theile aufzuerlegenden Entschädigungen sind nach der Gesetzgebung des Kantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.

Das Gericht entscheidet über diese Fragen von Amts wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage.

Diejenigen Kantone, welche hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen haben, sind gehalten, solche binnen einer vom Bundesrathe festzusetzenden Frist zu erlassen.

Art. 50. Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder

durch einen Irrthum in der Person zu Stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Theiles ungiltig erklärt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind.

Art. 51. Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amtes wegen zu klagen, wenn sie entgegen den Bestimmungen des Art. 28, Ziff. 1, 2 und 3 abgeschlossen worden ist.

Art. 52. Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide oder von denen der eine Theil das im Art. 27 vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar:

a. wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben;
b. wenn die Frau schwanger geworden ist;
c. wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirat gegeben hatten.

Art. 53. Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder (Art. 27, Alinea 2) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte

geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben.

Art. 54. Eine im Ausland unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungiltig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist.

Art. 55. Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe nur für die Kinder ein.

Art. 56. In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt.

Art. 57. Alle Urtheile betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Zivilstandsbeamten des

Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort mitzutheilen und von diesen am Rande des entsprechenden Traueintrags im Eheregister vorzumerken.

F. Strafbestimmungen.

Art. 58. Die Zivilstandsbeamten haften den Betheiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen.

Art. 59. Von Amtes wegen oder auf Klage hin sind zu bestrafen:

1) Personen, welche den in den Artikeln 14, 15, 20 und 41 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommen, mit Geldbuße bis auf 100 Franken.

2) Zivilstandsbeamte, welche die ihnen in diesem Gesetze auferlegten Pflichten verletzen, sowie Geistliche, welche gegen den Art. 40 des Gesetzes handeln, mit Geldbuße bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Buße und Amtsentsetzung.

   Die Geistlichen haften den Betheiligten ebenfalls für die zivilrechtlichen Folgen.

Sämmtlichen interessirten Parteien steht in Beziehung auf die Anwendung dieses Artikels gegen Urtheile der kantonalen Gerichte der Rekurs an das Bundesgericht offen.

G. Schlußbestimmungen.

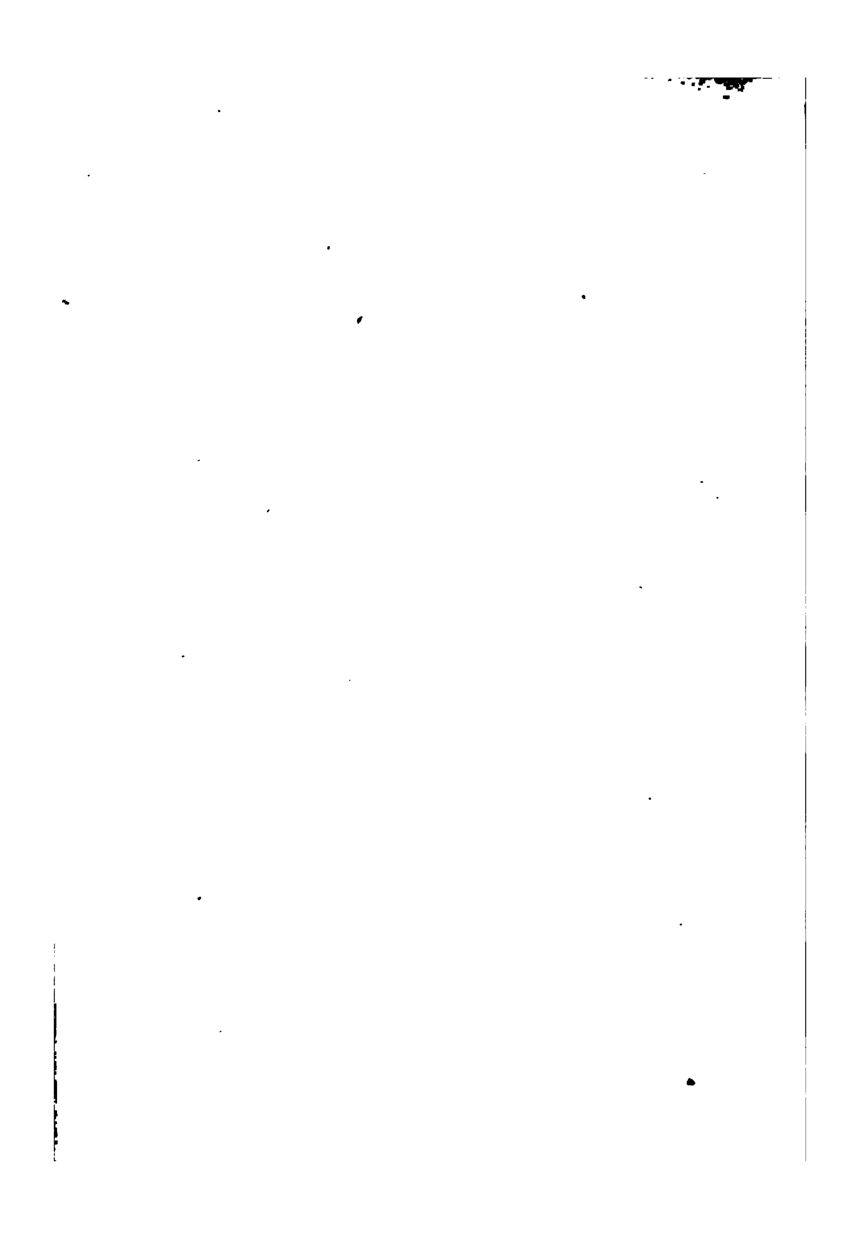
Art. 60. Die kantonalen Vollziehungsverordnungen zum gegenwärtigen Gesetz sind dem Bundesrathe zur Genehmigung mitzutheilen.

Art. 61. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Art. 89 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse am 1. Januar 1876 in Kraft.

H. Uebergangsbestimmungen.

Art. 63. Hat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dauernde oder zeitliche Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden, so kann die gänzliche Scheidung verlangt werden, wenn der Grund, gestützt auf welchen die Scheidung von Tisch und Bett erfolgte, nach Mitgabe dieses Gesetzes zur gänzlichen Scheidung berechtigte.

Art. 64. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß sämmtliche auf den Zivilstand bezüglichen Register und Akten oder Kopien derselben, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die neuen Zivilstandsbeamten allein berechtigt, Bescheinigungen und Auszüge aus den Zivilstandsregistern auszufertigen.



C.

Das in Oesterreich geltende staatliche Eherecht.

Jedoch mit Ausschluß von Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banat, wo das kirchliche Eherecht Geltung hat.

1.

Das zweite Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 1. Juni 1811.

Vom 1. Januar 1857 bis 25. Mai 1868 war nach Aufhebung des bürgerlichen Eherechts wieder das kirchliche Recht in Geltung.

2.

Gesetz, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden. Vom 25. Mai 1868.

3.

Gesetz, betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen. Vom 31. Dezember 1868.

4.

Gesetz, betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen. Vom 31. Dezember 1868.

5.

Gesetz, betreffend die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und über Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben. Vom 9. April 1870.

Inhaltsanzeige.

I. Aufgebot.

1. Fr. Wer ist zur Vornahme des Aufgebots berechtigt beziehungsweise verpflichtet?

A. Der ordentliche Seelsorger der Brautpersonen, d. h. derjenige, in dessen Pfarrbezirke dieselben ihren Wohnsitz (ihr Domizil oder Quasidomizil) haben.



Ordentlicher Seelsorger = eigener Pfarrer, parochus proprius.

1) Wohnen die Brautleute in einer und derselben Pfarrei, so werden sie nur in dieser verkündet.

2) Gehören sie verschiedenen Pfarrbezirken an, z. B. der Bräutigam der Pfarrei A, die Braut der Pfarrei B, so werden sie in beiden, in A und B aufgeboten[1].)

3) Sind Brautpersonen konfessionell gemischt, indem z. B. der Bräutigam der katholischen, die Braut der akatholischen (augsburgischen, helvetischen oder nicht unirten griechischen) Konfession zugehört, so werden sie in dem Pfarrbezirke der Religionsgenossenschaft eines jeden der beiden Brautleute ausgerufen.[2])

Also nicht mehr wie früher auch in der katholischen Pfarrkirche, innerhalb deren Bezirk der akatholische Brauttheil seinen Wohnsitz hat.

---

[1]) §. 71. — [2]) Ges. v. 31. Dez. 1868. Art. 1.

4) Gehören beide Brautpersonen der akatholischen Konfession an, so werden sie nur in den betreffenden akatholischen Kirchen oder Bethäusern ausgerufen, also in keinem Falle auch in der katholischen Pfarrkirche, in dessen Bezirk ein Brauttheil oder beide wohnen.

Dieser Rechtszustand wurde nicht erst durch das Gesetz v. 31. Dez. 1868, sondern schon durch das kaiserliche Patent v. 8. Okt. 1856 geschaffen.

5) Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht 6 Wochen hindurch wohnhaft ist, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als 6 Wochen gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, 6 Wochen lang fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.[1])

Sind aber die Brautleute Ungarische Unterthanen, so genügt es, wenn sie einen Verkündschein vorlegen, wornach sie an ihrem Wohnorte in Ungarn dreimal verkündet worden sind, und an ihrem jetzigen noch nicht 6 Wochen währenden Aufenthalte in (Deutsch-Oesterreich) werden sie nicht mehr aufgeboten.[2])

6) Militärpersonen, welche der militia stabilis angehören, werden in dem Pfarrbezirke, wo sie wohnen, verkündet. Militärpersonen aber, welche der militia vaga zugetheilt sind, werden nur in Ermanglung einer besonderen Garnisons-

[1]) §. 74. — [2]) Hofdekret v. 23. Okt. 1817.

kirche, wo die Verkündigung durch den Feldsuperior oder Feldkaplan geschehen kann, von dem Zivilpfarrer der Pfarrei, wo der Militärbräutigam wohnt, aufgeboten.[1])

7) Wenn Brautleute weder ein Domizil noch ein Quasidomizil haben, also Vagabunden im rechtlichen Sinne des Wortes sind, so werden sie mit bischöflicher Erlaubniß jedenfalls in der Pfarrei, wo sie getraut werden sollen, aufgeboten.[2])

2. Fr. Welches ist die Form des Aufgebots?

A. Das Aufgebot hat zu enthalten: Vor- und Familiennamen, Geburtsort, Stand und (gegenwärtigen) Wohnort der beiden Verlobten, wie auch die Aufforderung, daß Jedermann, dem ein Ehehinderniß bekannt ist, selbes anzeigen solle.[3])

3. Fr. Wann soll das Aufgebot geschehen?

A. 1) An drei Sonn- oder Festtagen.[4])

Die Festtage mögen allgemeine oder nur besondere eines Landes, einer Diözese, Kirche oder Religionsgenossenschaft sein; darum kann das Aufgebot gemischter Ehen in der protestantischen oder nicht unirten griechischen Kirche an einem nur diesen Religionsgenossenschaften eigenen Festtage geschehen, während es in der kath. Kirche an einem andern Tage vorgenommen wird.

Das bürgerliche Gesetz sagt nicht, daß die drei Sonn- oder Festtage unmittelbar auf einander folgen müssen, wie das Tridentinum (continui dies festivi) sie vorschreibt.

---

1) Reg.-Verord. v. 19. Mai u. 15. Sept. 1808. — 2) Trident. Sess. 24. cp. 7. de ref. matr. — 3) §. 70. — 4) §. 71.

2) In der gewöhnlichen Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes.[1])

Demgemäß darf das Aufgebot erfolgen Vor- oder Nachmittags, bei oder außer der Predigt, bei dem Hochamt, der Vesper oder Litanei u. s. w., wenn nur die Kirchengemeinde in ihrer Mehrheit versammelt ist.

Das Tridentinum[2]) sagt genau: intra missarum solennia = während der Feier des hl. Meßopfers, der Pfarrmesse, des Hauptgottesdienstes.

4. Fr. Wann verliert das Aufgebot seine Kraft?

A. Wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vornahme des Aufgebots geschlossen wird.[3])

5. Fr. Welche rechtlichen Folgen zieht es nach sich, wenn eine Ehe nicht der Vorschrift gemäß verkündet wurde?

A. 1) Die Ehe ist ungiltig, wenn sie in dem Pfarrbezirke des Bräutigams und der Braut auch nicht einmal verkündet wurde.

2) Die Ehe ist zwar giltig, aber unerlaubter Weise eingegangen, wenn sie zwar einmal aber nicht zum zweiten und dritten Male verkündet wurde.[4])

6. Fr. Wem steht die Befugniß zur Dispensation vom Aufgebot zu?

A. Der weltlichen Behörde, näherhin der Statthalterei, Landesstelle beziehungsweise dem Kreisamt.[5])

7. Fr. Wann ist die Dispensation von allen Aufgeboten rechtlich zulässig?

---

[1]) §. 71. — [2]) Sess. 24. cp. 7. de ref. matr. — [3]) §. 73. — [4]) §. 74. — [5]) §. 85.

A. 1) Wenn dringende Umstände vorliegen.

2) Wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet.

3) Wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelicht seien.[1])

In Nr. 2 und 3 müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.[2])

8. Fr. Wann ist die Dispensation von einer oder zwei Verkündigungen gesetzlich gestattet?

A. Wenn wichtige Ursachen als vorhanden nachgewiesen werden können.[3])

Als wichtige Gründe gelten z. B. Befürchtung böswilliger Hintertreibung der Ehe, wenn so viele Aufgebote vorhergehen, Ungleichheit des Standes oder Alters der Brautleute, die herannahende Entbindung der Braut, Nähe der geschlossenen Zeit, dringende Abreise des Bräutigams in die Ferne u. s. w.

---

[1]) §§. 86. 87. — [2]) Ebendas. — [3]) §. 85.

II. Eheschließung.

9. Fr. Wie lautet die gesetzliche Bestimmung über die Eheschließung?

A. Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor, oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.[1])

Eine Ausnahme bilden jedoch die zwei Fälle, in denen die Eingehung der Ehe vor dem weltlichen Standesbeamten rechtlich zulässig ist. Siehe Nothzivilehe.

10. Fr. Was gehört zur wesentlichen Form der Eheschließung?

A. 1) Die Gegenwart des ordentlichen Seelsorgers oder seines Stellvertreters.

Die Gegenwart eines Diakon, der nach kanonischem Recht auch Pfarrer sein kann, würde also nach staatlichem Recht in keinem Falle genügen, weil er nicht Seelsorger sein kann. Doch dies wird bei uns nicht praktisch, weil jeder Pfarrer Seelsorger oder Priester sein muß. Stellvertreter sind: Pfarradministrator, Pfarrverwalter, Amtsverweser, Pfarrvikar, Lokalkaplan, Provisor.

2) Die Gegenwart von zwei Zeugen.

---

[1]) §. 75.

3) Die feierliche Erklärung der Einwilligung in die Ehe seitens der beiden Brautpersonen.

11. Fr. Vor welchem Seelsorger müssen beide Brautpersonen ihre Einwilligung erklären?

A. Vor ihrem ordentlichen Seelsorger, d. h. vor demjenigen, in dessen Pfarrbezirke wenigstens Ein Brauttheil seinen Wohnsitz (das Domizil oder Quasidomizil hat.[1])

Es ist dies, wie schon bemerkt, der parochus proprius des kanonischen Rechts.

1) Wenn Brautleute in einer Pfarrei wohnen, so ist eben dieser Pfarrer, Pfarradministrator u. s. w. der ordentliche Seelsorger beider Brautpersonen, vor welchem sie die Ehe schließen können.

2) Gehören sie verschiedenen Pfarreien an, so ist jeder Seelsorger derselben gleichmäßig zuständig, so daß die Verlobten zwischen beiden die Wahl haben.[2])

Uebrigens hält man es für schicklicher, sich vom Pfarrer der Braut kopuliren zu lassen, damit es nicht den Anschein gewinne, als hätte die Braut den Bräutigam aufgesucht.

3) Gehören sie verschiedenen Konfessionen an, so können sie vor dem zuständigen katholischen oder akatholischen Pfarrer die Ehe schließen.[3])

4) Militärpersonen, welche zur militia vaga gehören, schließen die Ehe vor den Feldkaplänen bez. Feldsuperioren, während für die zur militia stabilis gehörenden die Zivilgeistlichkeit kompetent ist.

---

[1]) §. 75. — [2]) Dekret v. 15. März 1785. — [3]) Ges. v. 31. Dez. 1868.

5) Landstreicher und Vagabunden im rechtlichen Sinne des Wortes, welche also weder ein Domizil noch ein Quasidomizil haben, können die Ehe vor jedem Pfarrer schließen in dessen Pfarrei sie sich gerade aufhalten, und den sie darum angehen. Und die Ehe ist giltig, auch wenn der Pfarrer die vom Tridentinum über die Ehe der Vagabunden gegebene Vorschrift nicht beobachtet.

6) Der Bischof (bischöflicher Generalvikar und bei erledigtem bischöfl. Stuhl der Kapitelsvikar) ist für seine ganze Diözese der kompetente Pfarrer.

12. Fr. Können die Brautleute auch an einem Orte, wo sie weder ein Domizil noch ein Quasidomizil haben, eine Ehe schließen?

A. Allerdings, aber dieser fremde, nicht kompetente Geistliche bedarf hiezu der mündlichen oder schriftlichen Ermächtigung seitens des zuständigen Geistlichen, sonst wäre die Ehe ungiltig eingegangen worden.[1])

13. Fr. Kann der also ermächtigte Geistliche einen andern subdelegiren?

A. Nur dann, wenn ihm die Befugniß dazu ausdrücklich gegeben ist.

14. Fr. Was wird rücksichtlich der Zeugen erfordert?

A. 1) Es müssen zwei Zeugen männlichen oder weiblichen Geschlechts sein,[2]) 2) sie müssen mit dem Pfarrer zugleich anwesend sein, 3) sie müssen nicht bloß physisch,

---

[1]) §§. 81. 82. — [2]) §. 75.

sondern auch moralisch zugegen sein, d. h. sie müssen die Fähigkeit besitzen, einzusehen und zu bestätigen, was vorgeht.

Ungiltig wäre die Ehe, wenn die Konsenserklärung geschähe zuerst vor dem Pfarrer, dann vor den Zeugen oder vor dem Pfarrer in Gegenwart nur eines Zeugen.

15. Fr. Ist die Eheschließung auch durch Bevollmächtigte rechtlich gestattet?

A. Allerdings; es wird aber erfordert, 1) daß der Stellvertreter ein Spezialmandat besitzt, 2) daß darin der Name der Person, mit welcher die Ehe geschlossen werden soll, genau angegeben wird, 3) daß das Mandat im Moment der Eheschließung noch nicht zurückgenommen wurde, 4) daß die Erlaubniß der Landesbehörde dazu nachgesucht und gewährt worden ist,[1]) deren Mangel jedoch die Ehe nur unerlaubt macht.

---

[1]) §. 76.

Anhang.

16. Fr. Was und wievielfach ist die Zivilehe?

A. Die Zivilehe, bürgerliche Ehe, ist eine Verbindung, welche die Brautleute in der vom bürgerlichen oder staatlichen Recht vorgeschriebenen Form (vor dem weltlichen Standesbeamten) eingehen.

Die Zivilehe kann sein:

1) Eine obligatorische, Zwangszivilehe, wornach jede Ehe, wenn sie staatlich giltig sein soll, in der von der Staatsgewalt vorgeschriebenen Form geschlossen werden muß.

Diese Art von Zivilehe, deren Eingehung den kath. Brautpersonen kirchenrechtlich gestattet ist, (A. S. 7. B. S. 11.) findet sich im deutschen Reich in der Schweiz, in Frankreich, Belgien, Holland, Italien und in den Donaufürstenthümern. Die durch Ges. v. 18. Juni 1870 für Spanien eingeführte Zwangszivilehe wurde durch Dekret v. 9. Febr. 1875 außer Wirksamkeit gesetzt und das kath. Eherecht wieder eingeführt. Nur für Akatholiken und für „schlechte den kirchlichen Zensuren verfallene Katholiken" besteht die Zivilehe (Nothzivilehe).

2) Eine fakultative Zivilehe, wornach das Staatsgesetz den Brautleuten frei stellt, ob sie sich bloß kirchlich oder bloß staatlich trauen lassen wollen.

Diese Art von Zivilehe, deren Eingehung den Katholiken bei Strafe der Exkommunikation untersagt ist, besteht:

a) In England und Wales. Hier kann die Ehe geschlossen werden entweder 1) vor dem anglikanischen Pfarrer, oder 2) mit Dispens seitens des anglikanischen Erzbischofs von Canterbury an beliebigem Orte und in beliebiger Form oder 3) seit 1836 vor dem Zivilstandsbeamten (Aufseher der Register des Zivilstandes) oder 4) auch erst seit 1836 in einer gesetzlich anerkannten katholischen Trauungskirche, wo dem kirchlichen Eheschließungsakte der Zivilstandsbeamte oder sein Stellvertreter anwohnt und die Ehe dadurch auch staatliche Giltigkeit erlangt. Für kath. Brautleute ist natürlich vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus dies die einzig zulässige Eheschließungsform.

In Irland und Schottland dagegen sind bis zur Stunde die nach vortridentinischem Rechte, also formlos geschlossenen Ehen staatsrechtlich vollgiltig. Deßhalb machte manches englische Brautpaar, dessen Verehelichung in der Heimat Schwierigkeiten bereitet wurden, verfolgt von Brüdern, Vätern oder andern nahen Verwandten, eine „romantische Fahrt" auf's schottische Gebiet, um daselbst eine formlose (rechtsgiltige) Ehe zu schließen. Eine gewisse Berühmtheit erlangte das an der Grenze gelegene schottische Dorf Greetna Green, wo in dem Hause eines Schmiedes (das erste Haus auf schottischem Gebiet, welches die aus England kommenden oder fliehenden Brautpaare erreichten) hunderte von Ehen formlos aber rechtsgiltig geschlossen wurden. Seit dem Jahre 1856 (Lord Brougham) ist die Sache insofern nicht mehr so einfach, als 21tägiger Aufenthalt der Brautleute auf schottischem Gebiet erforderlich ist, wenn sie daselbst eine giltige Ehe schließen wollen.

b) In Nordamerika. Hier kann die Eheschließung stattfinden entweder vor dem Friedensrichter, Stadtschreiber oder vor dem Geistlichen. Nur muß zuvor bei dem Registrator des Distriktsgerichts ein Attest geholt werden, daß der betreffende Geistliche notorisch Priester oder Prediger einer Religionsgesellschaft ist und demnach die Befähigung besitzt, Trauungen vorzunehmen. Dieser Geistliche stellt dann nach vollzogener Trauung das Heiratszertifikat aus, welchem vollständige Giltigkeit zukommt.

3) Eine Nothzivilehe, wornach Personen vor dem weltlichen Zivilstandsbeamten die Ehe schließen dürfen entweder a) wenn der eigene Pfarrer der Brautleute aus einem staatsrechtlich nicht anerkannten Grunde die Vornahme der Eheschließung sammt Aufgebot verweigert, oder b) wenn die Verlobten einer gesetzlich nicht anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (Dissidenten).

Diese Art der Zivilehe, deren Eingehung katholischen Brautpersonen bei Strafe der Exkommunikation untersagt ist, ist in Oesterreich und Spanien eingeführt.

Die Nothziviléhe.

1. Aufgebot.

17. Fr. Wann ist das Aufgebot durch die weltliche Behörde gesetzlich zulässig?

A. 1) Wenn einer der zuständigen Seelsorger die Vornahme des Aufgebots verweigert, wiewohl ein staatliches Hinderniß nicht im Wege steht.[1])

2) Wenn die Brautleute keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (Dissidenten).[2])

Gesetzlich anerkannt ist außer der kath. Kirche die griechische, augsburgische und helvetische Religionsgesellschaft. Einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgenossenschaft gehören also an: die Wiedertäufer, Quäker, Herrnhuter, Methodisten, Swedenborgianer, Sozinianer, Arminianer und Altkatholiken.

18. Fr. Wer ist für Anordnung des Aufgebots zuständig?

A. Die politische Bezirksbehörde, Bezirkshauptmannschaft, und in Städten mit eigenen Gemeindestatuten die Gemeindebehörde, näherhin die Behörde, in deren Amtsbezirk

---

[1]) Ges. v. 25. Mai 1868. Art. 2. — [2]) Ges. v. 9. April 1870. §. 1.

der (das Aufgebot) die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.[1])

19. Fr. Auf was hat die zuständige Behörde vor Anordnung des Aufgebots besonders zu achten?

A. Daß ihr die Brautleute die Weigerung des Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugniß desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachweisen.[2])

20. Fr. Wenn aber dieser Beweis nicht erbracht wird?

A In diesem Falle hat die Behörde an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhalts zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen und beziehungsweise die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst amtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle. Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers oder geht innerhalb acht Tagen keine Antwort ein, so hat die Behörde das Aufgebot und den Eheschließungsakt sofort vorzunehmen.[3])

21. Fr. Wo und wie ist das Aufgebot bekannt zu machen?

A. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffent-

---

[1]) Ges. v. 25. Mai 1868 u. v. 9. April 1870. — [2]) Ges v 25. Mai 1868. §. 2. — [3]) Ebendas.

lichen Anschlag sowohl an der eigenen amtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen. Wenn bei einer Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage gehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen.[1])

22. Fr. Wie lange soll der Anschlag affigirt bleiben?

A. Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affigirt bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden darf.[2])

23. Fr. Wird zur Giltigkeit der Ehe das Aufgebot erfordert?

A. Allerdings; jedoch nicht das mündliche, sondern das schriftliche Aufgebot mittelst Anschlages.[3])

24. Fr. Wem kommt das Dispensationsrecht zu?

A. Der politischen Landesstelle und nur bei bestätigter Todesgefahr der Bezirks- (Gemeinde-) Behörde.[4])

25. Fr. Wann kann das Aufgebot gänzlich[5]) erlassen werden?

A. Siehe Fr. 7.

26. Fr. Wann darf die Aufgebotsfrist abgekürzt werden?

---

1) Ges. v. 25. Mai 1868. §. 5. — 2) Ebendas. — 3) Ebendas. — 4) Ebendas. — 5) Ebendas.

A. In den Fällen, in welchen vom 2. oder 3. Aufgebot dispensirt werden darf;[1]) siehe Fr. 8.

2. Eheschließung.

27. Fr. Wann ist die Eheschließung vor der weltlichen Behörde rechtlich zulässig?

A. 1) Wenn einer der kompetenten Seelsorger die Entgegennahme der Konsenserklärung der Verlobten verweigert, wiewohl ein staatsrechtliches Hinderniß der Eheschließung nicht im Wege steht.[2])

2) Wenn die Brautpersonen keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.[3])

28. Fr. Welche weltliche Behörde ist zur Entgegennahme der Einwilligung kompetent?

A. 1) Bei Brautleuten, welche einer gesetzlich anerkannten Kirche angehören, die politische Bezirksbehörde und in Städten mit eigenen Statuten die Gemeindebehörde, näherhin die Behörde, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.[4])

2) Bei Brautleuten, welche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehören, in Städten mit eigenen Statuten gleichfalls die Gemeindebehörde, sonst aber die Bezirkshauptmannschaft.[5])

---

[1]) Ebendas. — [2]) Ges. v. 25. Mai 1868. Art. 2. — [3]) Ges. v. 9. April 1870. § 1. — [4]) Ges. v. 25. Mai 1868. Art. 2. — [5]) Ges. v. 9. April 1870. §. 1.

29. Fr. Kann die zuständige Behörde eine andere delegiren?

A. Auf Ansuchen der Brautleute kann die kompetente Bezirks- bez. Gemeindebehörde eine andere Bezirks- bez. Gemeindebehörde nach den im allg. bürgerl. Gesetzbuche (§§. 81 und 82) für Pfarrämter gegebenen Bestimmungen behufs Entgegennahme der Eheeinwilligung delegiren.[1]) Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Bezirkshauptmannschaft bei Ehen von Personen, welche einer anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehören.[2])

30. Fr. Was gehört zur wesentlichen Form der Eheschließung?

A. 1) Die Gegenwart des Vorstehers der Bezirks- (Gemeinde-) Behörde bez. der Bezirkshauptmannschaft oder dessen Stellvertreter. 2) Die Gegenwart zweier Zeugen. 3) Die Gegenwart eines beeideten Schriftführers. 4) Die Erklärung der Eheeinwilligung beider Brautleute vor genannten Personen.[3])

---

[1]) Ges. v. 25. Mai 1868. §. 6. — [2]) Ges. v. 9. April 2870. §. 1.
[3]) Ges. v. 25. Mai 1868. §. 7.

III. Ehehindernisse.

Trennende Ehehindernisse.

31. Fr. Welches sind die trennenden Ehehindernisse?

A. Es sind: 1) Irrthum. 2) Zwang und Furcht. 3) Geschlechtliches Unvermögen, Impotenz. 4) Mangel der geistigen Fähigkeiten. 5) Mangel des erforderlichen Alters. 6) Mangel der elterlichen Einwilligung, Minderjährigkeit. 7) Militärstand. 8) Blutsverwandtschaft. 9) Schwägerschaft. 10) Eheband. 11) Katholizismus. 12) Höhere Weihe. 13) Feierliches Ordensgelübde. 14) Religionsverschiedenheit. 15) Entführung. 16) Ehebruch und Gattenmord. 17) Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung. 18) Mangel des einmaligen Aufgebots. 19) Klandestinität oder Heimlichkeit.

Verurtheilung zum Tode oder schweren Kerker bildet seit 1867 kein trennendes Ehehinderniß mehr.[1])

1. Das trennende Ehehinderniß des Irrthums.

32. Fr. Welcher Irrthum bildet ein trennendes Ehehinderniß?

A. 1) Der Irrthum in der Person des künftigen Gatten.[2])

---

[1]) Kardinal Rauscher über die Ehe, S. 89. — [2]) §. 57.

2) Der Irrthum in einer auf die Person des künftigen Gatten zurückfallenden Eigenschaft, welcher dem Irrthum in der Person rechtlich gleichsteht.

3) Der Irrthum rücksichtlich der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.[1])

Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.[2])

Diese Ausnahme, wenn man sie an sich betrachtet, steht ganz unberechtigt da. Ist die Schwangerschaft der Gattin etwa die schlimmste Enttäuschung, die dem Ehemann begegnen kann? Es ist ja möglich, daß die Unglückliche von einem unbewachten Augenblicke überrascht wurde und nicht die Absicht zu betrügen sondern Scham und Furcht ihren Mund verschloß. Dann ist er aber unstreitig viel besser daran, als wenn er an seiner Gattin zwar nicht das augenblickliche Obwalten jenes körperlichen Zustandes, doch schamlose Unsittlichkeit entdeckt. Es ist jedoch ganz richtig, daß zur Zeit als das Hinderniß in Oesterreich eingeführt wurde, Rücksichten der Billigkeit dasselbe anempfahlen. Dies war aber die Folge von beklagenswerthen Mißgriffen der Gesetzgebung. Ein Blick in das bürgerliche Gesetzbuch Joseph des Zweiten und die Hofdekrete vom 11. Oktober 1785, 12. August und 15. Dezbr. 1788 zeigt zur Genüge, bis zu welchem Grade man damals die unehelichen Kinder begünstigte, mit welchem Eifer man bemüht war, ihnen die Rechte der ehelichen Geburt zu verschaffen. Hatte Jemand das Unglück ein unsittliches Weib zu heiraten, so half es ihm wenig, daß sie des Ehebruches überwiesen und auf Grund desselben die gerichtliche Scheidung ausgesprochen wurde: denn auch dann stand die Rechtsvermuthung für die eheliche Geburt der Kinder, die sie gebar;

---

[1]) §. 58. — [2]) §. 59.

der Ehemann mußte die Unmöglichkeit einer mit ihr gehabten Gemeinschaft beweisen, sonst wurden die Früchte ihrer Sünden ihm von Staatswegen zu Kindern und Erben bestellt. Und so blieb es bis zum Jahre 1835. Das Hinderniß der Schwangerschaft sollte den vom Gesetze so schwer beeinträchtigten Gatten zu einigem Troste gereichen. Der Grund fällt hinweg, seit die Gesetzgebung von jenen Auswüchsen befreit ist.[1])

2. Das trennende Ehehinderniß des Zwangs und der Furcht.

33. Fr. Welche Furcht begründet ein trennendes Ehehinderniß?

A. Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist.

Ob die Furcht begründet war, muß aus der Größe der Gefahr und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.[2])

Daraus ist ersichtlich, daß dieselben Momente vorhanden sein müssen, welche nach kanonischem Recht dies Hinderniß konstituiren.

3. Das trennende Ehehinderniß des geschlechtlichen Unvermögens.

34. Fr. Welche Impotenz begründet ein Ehehinderniß?

A. Das immerwährende Unvermögen die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrags vorhanden war.

---

[1]) So Kardinal Rauscher, S. 122. — [2]) §. 55.

Ein bloß zeitliches oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.[1])

Das bürgerliche Eherecht fällt hier mit dem kirchlichen zusammen.

4. Das trennende Ehehinderniß des Mangels der geistigen Fähigkeiten.

35. Fr. Welche Individuen sind wegen mangelnder Geisteskräfte zur Eheschließung unfähig?

A. Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige.[2])

Für wahn- und blödsinnig kann aber nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt wird.[3])

Hieher gehört auch die volle Trunkenheit, welche den Gebrauch des Verstandes und der Sinne auf eine bestimmte Zeit unmöglich macht, folglich die Einwilligung ausschließt.

Der bloße Irrsinn macht zur Eheschließung nicht unfähig.

5. Das trennende Ehehinderniß des Mangels des erforderlichen Alters.

36. Fr. Welches ist das gesetzliche Heiratsalter?

A. Für alle Personen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts das zurückgelegte 14. Lebensjahr.[4])

---

[1]) §. 60. — [2]) §. 273. — [3]) §. 566. — [4]) §. 21.

Das österr. Recht weicht vom römischen und kanonischen nur insofern ab, als es für die Mädchen ebenso wie für die Knaben das 14. Jahr ansetzt, wobei die Folgerichtigkeit nicht auf seiner Seite ist; denn unter allen Himmelsstrichen entwickeln sich die Mädchen schneller als die Knaben; sind also 14 Jahre im Durchschnitte für die Knaben genug, so sind sie für das Mädchen zuviel. Doch dieser Mangel, welcher dem Gesetze anhaftet, macht sich nicht fühlbar, weil allzufrühe Heiraten den Sitten und Gewohnheiten auch in Oesterreich widerstreben. Aber in Sizilien schon kommt es vor, daß Mädchen schon vor zurückgelegtem 12. Lebensjahre in geistiger und leiblicher Beziehung zur Eheschließung befähigt sind.[1])

6. Das trennende Ehehinderniß der mangelnden elterlichen Einwilligung, Hinderniß der Minderjährigkeit.

37. Fr. Welche Personen bedürfen behufs giltiger Verehelichung der elterlichen beziehungsweise vormundlichen Einwilligung?

A. 1) Minderjährige (d. h. solche, welche das 24. Lebensalter noch nicht zurückgelegt haben) oder auch jene Volljährige, welche für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können (wie Wahnsinnige oder vom Gerichte für Verschwender erklärte Subjekte), können ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich nicht giltig verehelichen.

Jedoch ist zu bemerken, daß Kinder auch vor Zurücklegung des 24 Lebensjahres von der väterlichen Gewalt befreit werden können, z. B. wenn der Vater mit obrigkeitlicher Zustimmung sie entläßt, oder dem 20jährigen Sohne das eigene Hauswesen übergibt. Hier bedürfen sie der elterlichen Einwilligung nicht.[2])

---

[1]) Rauscher, S. 115. — [2]) §. 174.

2) Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert.

3) Uneheliche Minderjährige bedürfen der Erklärung des Vormunds und der Einwilligung des Gerichts.

4) Für ausländische Minderjährige, welche die verlangte Einwilligung nicht herbeibringen können, muß von dem Gericht, welchem sie als Inländer unterstehen würden, ein Vertreter bestellt werden, welcher dem Gerichte seine Einwilligung oder Mißbilligung zu erklären hat, worauf dieses selbst die Ehe entweder erlaubt oder untersagt.[1]

38. Fr. Wenn aber einem Minderjährigen die elterliche oder vormundliche Einwilligung versagt wird?

A. Die Ehewerber sind berechtigt, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.[2]

39. Fr. Welches sind die gesetzlichen Gründe zur Versagung der Einwilligung in die Ehe?

A. 1) Mangel an dem nöthigen Einkommen; 2) erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten; 3) ansteckende Krankheiten; 4) dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will.[3]

40. Fr. Wem steht das Recht der Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe zu?

A. Dem Vater, solange die väterliche Gewalt besteht, der Vormundschaft für die Dauer der Vormundschaftszeit,

---

[1] §. 49—51. — [2] §. 52. — [3] §. 52.

nicht aber demjenigen, welcher der Einwilligung bedurft hätte, wohl aber dem andern Theile, wenn er den schadenden Umstand vorher nicht gekannt und nach erlangter Kenntniß von der Ungiltigkeit der Ehe dieselbe sofort nicht mehr fortsetzt.[1])

Wenn er nach erlangter Kenntniß von der Ungiltigkeit seiner Ehe die Kopula setzt, so hat er das Klagerecht verloren.

7. Das trennende Ehehinderniß des Militärstandes oder der mangelnden Erlaubniß seitens der Militärbehörde.

41. Fr. Welche Militärpersonen können ohne höhere Erlaubniß keine giltige Ehe eingehen?

A. Es bestimmen dies die Militärgesetze.[2]) Diesen zufolge können alle zur Land- oder Seemacht gehörenden Personen mit Einschluß der Gensdarmerie ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzten keine rechtsgiltige Ehe schließen.[3])

Ausgenommen jedoch sind jene Militärpersonen, welche aus dem aktiven Dienst entlassen sind.[4]) Dahin gehören: 1) die dauernd Beurlaubten; 2) die in die Heimat Entlassenen, die aber wieder einberufen werden können oder vom Militärdienst völlig frei werden oder die zur Reservmannschaft kommen, alle diese vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts; 3) alle Reservmänner, welche nicht im aktiven Heere dienen. — Sie müssen aber die dritte Altersklasse überschritten haben.

---

1) §. 95. 96. — 2) §. 54. — 3) Gesetz vom 28. Januar 1855. — 4) Minist.-Erl. v. 22. Juli 1867.

42. Fr. Wenn eine Militärperson ohne die erforderliche Erlaubniß eine Ehe eingeht?

A. Die Ehe ist, wie schon bemerkt, ungiltig und der Bräutigam macht sich auch noch einer empfindlichen Strafe schuldig, welche in Gefängniß bis zu 3 Monaten und bei Unteroffizieren außerdem noch in Degradation bestehen kann.[1])

8. Das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft.

43. Fr. Zwischen welchen Personen kann wegen Blutsverwandtschaft keine giltige Ehe geschlossen werden?

A. 1) Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie.

2) Zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern.

3) Mit den Geschwistern der Eltern, nemlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite.

Darum würde eine bürgerlich giltige (aber kirchlich ungiltige) Ehe eingehen eine Mannsperson mit der Schwester oder eine Frauensperson mit dem Bruder ihres Großvaters oder ihrer Großmutter.

4) Zwischen Geschwisterkindern.

Es macht keinen Unterschied, ob sie Kinder voll- oder halbbürtige Geschwister sind. Nicht behindert sind wirkliche Stiefgeschwisterkinder, welche mit einander nicht verwandt sind. weil zwischen Stiefgeschwistern selbst keine Verwandtschaft obwaltet.

Der 3. und 4. Grad des kanonischen Rechts bildet also kein bürgerliches Ehehinderniß.

---

1) Militärstrafges. v. 16. Jan. 1855. §. 782.

5) Zwischen den genannten Personen existirt das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, mag dieselbe aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.[1])

Darüber s. A. S. 18.

44. Fr. Wie werden die Verwandtschaftsgrade zwischen zwei Personen bestimmt?

A. Nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beide von dem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen.[2])

45. Fr. Welche Regel gilt also für die Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses 1) in der geraden Linie und 2) in der Seitenlinie?

A. 1) In der geraden Linie, also zwischen Ascendenten und Descendenten, gilt die römischrechtliche Regel: Mittelst wievieler Zeugungen ein Descendent von einem Ascendenten abhängt, im sovielten Grade sind sie mit einander verwandt = Soviele Grade, als Zeugungen = Soviele Grade, als Personeu, eine Person abgerechnet.[3])

Genau so rechnet oder zählt auch das kanonische Recht.

2) In der Seitenlinie gilt auch die römischrechtliche Regel: Mittelst wievieler Zeugungen zwei Seitenverwandte von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, im sovielten Grade sind sie mit einander verwandt = Soviele

---

[1]) §. 65. — [2]) §. 42. — [3]) §. 42. — [4]) §. 42.

Grade als Zeugungen = Soviele Grade, als Personen, eine Person abgerechnet.[4])

Man zählt die Zeugungen auf beiden Seiten. So sind Geschwister im 2., Onkel und Nichte im 3., Geschwisterkinder im 4. Grad mit einander blutsverwandt.

Anders rechnet das kanonische Recht: Zwei Personen sind in dem Grade mit einander verwandt, in welchem bei gleichen Seitenlinien die eine oder andere, bei ungleichen Linien die entferntere Person mit dem gemeinsamen Stamme verwandt ist. Nach kanonischem Rechte stehen Geschwister im 1., Onkel und Nichte im 2. (berührend den 1.), Geschwisterkinder im 2. Verwandtschaftsgrade.

46. Fr. Kann von dem Hinderniß der Blutsverwandtschaft dispensirt werden?

A. In der Seitenlinie bei Ehen a) mit den Geschwistern der Eltern und b) zwischen Geschwisterkindern, nicht aber a) in der geraden Linie (zwischen Ascendenten und Descendenten) und b) im ersten Grade der Seitenlinie nach kanonischer Zählart (zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern), weil dies Eheverbot auf dem göttlichen Recht beruht.

Nach römischer Komputation stehen Geschwister im 2. Verwandtschaftsgrade.

9. Das trennende Ehehinderniß der Schwägerschaft.

47. Fr. Was versteht man unter Schwägerschaft?

A. Jene Verbindung, welche zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen Ehegatten entsteht.[1])

[1]) §. 40.

Wie nach deutschem und schweizerischem Recht, so bildet auch nach österreichischem nur die giltige Ehe die Quelle der Schwägerschaft, während nach kanonischem Recht die (auch außereheliche) Kopula die Affinität begründet; darum kennt das bürgerliche Gesetz die vor- oder außereheliche, unehrbare Schwägerschaft nicht.

48. Fr. Welche Regel gilt für die Berechnung des Schwägerschaftsverhältnisses?

A. In welcher Linie und in welchem Grade Jemand mit dem einen Ehegatten blutsverwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert.[1])

A ist mit seinem Sohne B im ersten Grade der geraden absteigenden Linie blutsverwandt, folglich ist er mit der Frau seines Sohnes (Schwiegertochter) im ersten Grade der geraden absteigenden Linie verschwägert. A ist mit ihrer Schwester im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie (nach römischer Zählung, nach kanonischer im ersten Grad) blutsverwandt, folglich ist sie mit deren Mann im zweiten Grad der gleichen Seitenlinie (nach römischer Zählung, nach kanonischer im ersten Grad) verschwägert. A ist mit seines Bruders Sohn, seinem Neffen nach bürgerlicher Zählung im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie (nach kirchlicher Komputation im zweiten den ersten berührenden Grad der ungleichen Seitenlinie) blutsverwandt, folglich ist er mit dessen Frau nach bürgerlicher Zählung im dritten Grad der ungleichen Seitenlinie (nach kirchlicher Zählart im zweiten den ersten berührenden Grad der ungleichen Seitenlinie) verschwägert.

49. Fr. Zwischen welchen Personen besteht das trennende Ehehinderniß der Schwägerschaft?

A. 1) Zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des Mitgatten, mit welchen letzterer wegen Blutsverwandtschaft keine Ehe eingehen kann.[2])

---

[1]) §. 41. — [2]) §. 65.

Ein Wittwer kann keine Ehe schließen a) mit den Ascendenten oder Descendenten seiner † Frau, b) mit deren Schwestern, c) mit der Tochter ihres Bruders oder ihrer Schwester, d) mit einer Schwester des Vaters oder der Mutter seiner Frau, e) mit einem Geschwisterkind seiner † Frau. Ebenso kann eine Wittwe keine Ehe eingehen a) mit den Ascendenten oder Descendenten ihres † Mannes, b) mit dessen Brüdern, c) mit einem Sohne seines Bruders oder seiner Schwester, d) mit dem Bruder des Vaters oder der Mutter ihres Mannes, e) mit einem Geschwisterkind ihres † Mannes.

Der 3. und 4. Grad des Kirchenrechts bildet also kein bürgerliches Ehehinderniß.

2) Zwischen genannten Personen besteht das Ehehinderniß der Schwägerschaft, mag die Verwandtschaft derselben aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.[1])

Es ist also der Gatte verschwägert auch mit den unehelichen Blutsverwandten seiner Frau, und umgekehrt ist die Gattin verschwägert auch mit den unehelichen Blutsverwandten ihres Mannes.

50. Fr. Wird von dem Ehehinderniß der Schwägerschaft Dispens ertheilt werden?

A. In der geraden Linie, d. h. zwischen dem einen Ehegatten und den Ascendenten und Descendenten des † Mitgatten (zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern) wird keine Dispens ertheilt, wiewohl dies Eheverbot nicht auf dem Naturrecht beruht, wohl aber wird in allen Fällen der Seitenlinie auf wichtige Gründe hin Dispens gewährt.

---

[1]) §. 65.

10. Das trennende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes.

51. Fr. Worin besteht das Hinderniß des Ehebandes?

A. Darin, daß kein Katholik eine neue Ehe schließen kann, bevor die frühere für nichtig erklärt oder durch den Tod und nur durch den Tod des andern Gatten aufgelöst worden ist. — Ein Mann, sagt das Gesetz,[1]) darf nur mit Einem Weibe und Ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein. Wer schon verehelicht war, und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, d. h. die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäßig beweisen.

Dieser Beweis wird erbracht durch Vorlegung des Ehenichtigkeitsdekrets, des Todesscheines oder der Todeserklärung.

Die Ehen der Juden und Protestanten (nicht aber, wenn zur Zeit der Eheschließung ein Theil schon katholisch war, vgl. S. 33) dagegen können aus gewissen gesetzlichen Gründen dem Bande nach aufgelöst werden.[2])

52. Fr. Kann von diesem Ehehinderniß dispensirt werden?

A. Keineswegs, denn es stützt sich auf das Naturrecht.

11. Das trennende Ehehinderniß des Katholizismus.

53. Fr. Worin besteht denn dieses Ehehinderniß?

A. Es besteht einmal darin, daß ein Protestant, welcher mit einer Katholikin eine rechtsgiltige Ehe geschlossen, bei

---

[1]) §. 62. 111. — [2]) §. 111. 115. 116.

Lebzeiten derselben in keinem Falle eine neue Ehe eingehen kann, sodann darin, daß ein Protestant, welcher von seiner protestantischen Gattin durch das Gericht vom Bande der Ehe geschieden worden, mit keiner katholischen Person eine neue Ehe schließen darf.

Die gemischten Ehen sind also auch absolut unauflösbar, wie die rein katholischen, es bleibt darum der protest. Theil gleichfalls gebunden, sodann kann ein geschiedener Protestant nur eine Protestantin heiraten. Die rein protestantischen Ehen können in gewissen Fällen dem Bande nach aufgelöst werden, wodurch jedes das Recht der Wiederverehelichung mit der soeben genannten Einschränkung erlangt.

Das deutsche und schweizerische Eherecht kennt natürlich das Ehehinderniß des Katholizismus nicht, es befreit ja zwei katholische Eheleute vom Band der Ehe und gestattet ihnen Wiederverheiratung.

54. Fr. Worauf gründet sich das Ehehinderniß des Katholizismus?

A. 1) Auf §. 111: . . . Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

2) Auf §. 116, wornach dem protestantischen Gatten aus den §. 115 angeführten Gründen erlaubt ist, die Auflösung des Ehebandes zu verlangen, „wiewohl der andere Gatte zur katholischen Kirche übergetreten ist.“ Daraus folgt, daß ein protestantischer Gatte, wenn der andere Theil schon zur Zeit der Eheschließung der katholischen Kirche angehörte, von dem ihm §. 115 eingeräumten Rechte keinen Gebrauch machen darf.

3) Auf die Hofdekrete vom 26. August 1814 und vom 17. Juli 1835, wornach ein geschiedener Protestant sich nur mit einer protestantischen Person verehelichen kann. Es kann deßhalb ein Katholik keine gerichtlich geschiedene Protestantin bei Lebzeiten ihres Gatten heiraten.

Das Abgeordnetenhaus hat im Februar 1876 die Aufhebung beziehungsweise Abänderung der §§ 111. 116, wie auch die Aufhebung der beiden soeben angeführten Hofdekrete beschlossen.

Der Art. 3 des vom Abgeordnetenhause angenommenen Gesetzes lautet nemlich: „Der Schlußsatz des §. 111 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches des Inhalts: Ebenso unauflöslich ist . . .“ und die Hofdekrete vom 26. Aug. 1814 u. v. 17. Juli 1835 werden aufgehoben.“

Art. 4 lautet: „Der §. 116 . . . hat künftig zu lauten: Das Gesetz gestattet dem nichtkatholischen Theil der Ehegatten, aus den (§. 115) angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon sich der andere Theil zur katholischen Religion bekennt.“[1])

Damit hat das Abgeordnetenhaus die Aufhebung des Ehehindernisses des Katholizismus beschlossen; aber der Kaiser hat die Genehmigung versagt.

Doch was der Liberalismus in Oesterreich heute nicht durchzusetzen vermochte, das wird er morgen vermögen.

12. Das trennende Ehehinderniß der höheren Weihe.

55. Fr. Wie lautet die diesfallsige gesetzliche Bestimmung?

A. Sie lautet: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen haben, können keine giltigen Eheverträge schließen.[2])

Es können also Bischöfe, Priester, Diakonen und Subdiakonen der lateinischen, griechischen unirten und nichtunirten Kirche nicht einmal

[1]) Archiv, Bd. 36. S. 125. — [2]) § 65.

eine staatlich giltige Ehe schließen; wohl aber Tonsuristen, Minoristen, und natürlich auch die protestantischen Geistlichen, welche keine Weihe im Sinne des Gesetzes empfangen, und denen ja die Eingehung einer Ehe von den Stiftern ihrer Religionsgesellschaften gewissermaßen zur Pflicht gemacht wird.

Dieses Hinderniß existirt fort, auch wenn ein Geistlicher abgesetzt oder degradirt wurde. Nach der Constitutio apostolicae Sedis v. J. 1869 fällt jeder Geistliche einer höhern Weihe, welcher eine Ehe einzugehen versucht, wie auch jenes weibliche Individium, das mit ihm eine Ehe zu schließen versucht, in die sofort (ohne besonderen Urtheilsspruch) eintretende, dem Bischof zur Lossprechung reservirte Exkommunikation.

Dagegen können im deutschen Reich und in der Schweiz (nicht aber in Frankreich) Geistliche der höheren Weihen eine bürgerlich giltige Ehe schließen.

Auch das Abgeordnetenhaus hat im Februar 1876 beschlossen: „Das im §. 63 enthaltene Ehehinderniß (der höheren Weihe) erlischt bei Geistlichen durch den Austritt aus der die Verehelichung nicht gestattenden Kirche oder Religionsgesellschaft.“[1]) Der Kaiser jedoch hat dies Gesetz nicht sanktionirt.

13. Das trennende Ehehinderniß des feierlichen Ordensgelübdes.

56. Fr. Worin besteht dies Ehehinderniß?

A. Darin, daß Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, keine giltigen Eheverträge schließen können.[2])

Feierliche Gelübde legen z. B ab: Jesuiten, Redemptoristen, Dominikaner, Franziskaner, Kapuziner; ferner Dominikanerinnen, Franziskanerinnen — nicht aber die neueren Orden und Kongre-

1) Archiv, Bd. 36. S. 124. — 2) §. 63.

gationen, z. B der barmherzigen Schwestern, Schulschwestern, englischen Fräulein u. A. Diese legen nur die unfeierlichen oder einfachen Gelübde der Ehelosigkeit ab, welche nur ein kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß begründen.

Dieses Ehehinderniß dauert fort, auch wenn z. B. ein Laienbruder oder eine Klosterfrau aus dem Orden ausgetreten oder ausgestoßen ist, oder wenn das Kloster selbst aufgehoben wurde. Nach der Constitutio apostolicae Sedis v. J. 1869 fällt ein Ordensmann oder eine Ordensfrau, welche eine Ehe einzugehen versuchen, sowie jene Person, welche mit einer Ordensperson eine Ehe zu schließen attentirt, sofort, ohne daß es noch eines besonderen Urtheils bedürfte, in die dem Bischof zur Absolution vorbehaltene große Exkommunikation.

Im deutschen Reich und in der Schweiz wären die von Ordenspersonen (Exmönchen und Exnonnen) geschlossenen Verbindungen vollgiltige bürgerliche Ehen.

Auch das Abgeordnetenhaus will entsprungenen Mönchen und Nonnen die Ehe ermöglichen; deßhalb hat es im Februar 1876 den Gesetzesentwurf angenommen: „Dies Ehehinderniß erlischt bei Ordenspersonen durch den Austritt aus dem Orden.“ Derselbe hat aber die kaiserliche Bestätigung nicht erhalten.

Dr. Weeber suchte als Berichterstatter im Abgeordnetenhause den Beweis dafür zu erbringen, daß auch nach kanonischem Recht dies Ehehinderniß mit dem Austritt aus dem Orden als erloschen zu betrachten sei. Zu diesem Behufe beruft er sich auf eine Bulle Benedikts XIV. v. 21. März 1747. Allein die von ihm angeführten Stellen finden sich nicht in jenem päpstlichen oder apostolischen Dekret (Weeber nennt es irrigerweise eine Bulle) sondern in dem sehr gelehrten aber immer nur den Charakter einer Privatarbeit an sich tragenden Werke: „De synodo dioecesana“ lib. 13. c. 11. nr. 29. Daselbst redet Benedikt XIV. aber von den einfachen Gelübden, besonders von denen der Jesuiten, welche die Novizen nach 2 Jahren vor der feierlichen Profeß ablegen. Von diesen sagt er, daß ihnen die den feierlichen Gelübden von Rechtswegen zukommende Wirksamkeit, namentlich die Eingehung der Ehe ungiltig zu machen, von Gregor XIII. durch besondere Verleihung ertheilt worden ist, daß

aber diese ihre Wirksamkeit, sowie ihre Verbindlichkeit überhaupt, nur so lange währt, als die betreffende Ordensperson im Orden der Gesellschaft Jesu verbleibt, und sogleich aufhört, sobald diese von den Ordensobern aus dem Orden entlassen wird; und daß somit eine von einer solchen Ordensperson, so lange sie dem Orden der Gesellschaft Jesu angehört, geschlossene Ehe ungiltig, hingegen die von ihr erst, nachdem sie aus dem Orden rechtmäßig entlassen ward, eingegangene Ehe rechtmäßig und giltig ist.[1])

Dr. Laurin, Prof. in Wien, bemerkt über die Beweisführung des Berichterstatters Dr. Weeber (in seiner Schrift: Dr Weeber und kanonisches Recht), Weeber sei bei seiner Zitation in ähnlicher Weise vorgegangen, wie wenn jemand beweisen wollte, in der heiligen Schrift werde den Gläubigen zur Pflicht gemacht, sich zu erhängen und zu diesem Behufe sagen würde: Denn es steht dort (Matthäus 27, 5): „Er (Judas) gieng hin und erhenkte sich." Und wiederum steht dort (Luc. 10, 37) geschrieben: „Gehe hin und thue deßgleichen."

14. Das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit.

57 Fr. Welches ist der Inhalt des genannten Ehehindernisses?

A. Zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können keine giltigen Eheverträge eingegangen werden.[2])

Weder das deutsche noch das schweizerische Recht kennt dies Ehehinderniß.

Es kann in Oesterreich kein Christ, mag er dem katholischen evangelischen, reformirten, nicht unirten griechischen oder einem andern christlichen Bekenntniß angehören, mit einer Person, welche sich zur jüdischen oder muhamedanischen Religion bekennt, auch wenn sie

---

[1]) Archiv, Bd. 36. S. 129. — [2]) §. 64.

getauft worden wäre, eine giltige Ehe eingehen. Hier entscheidet das Bekenntniß und nicht die Taufe, wie im kanonischen Recht. Darum kann ein Katholik, ein Christ, sobald er sich nicht mehr zu einer christlichen Konfession bekennt, sich also für konfessionslos erklärt, ohne allen Anstand mit einer Jüdin oder Türkin eine bürgerlich giltige Ehe eingehen.

Dies genügte aber dem Abgeordnetenhause nicht; dasselbe hat vielmehr im Februar 1876 Aufhebung des §. 64 beschlossen.[1]) Der Kaiser jedoch hat seine Zustimmung nicht gegeben.

15. Das trennende Ehehinderniß der Entführung.

58. Fr. Welches ist der Inhalt dieses Ehehindernisses?

A. Die Einwilligung (zur Ehe) ist auch dann ungiltig, wenn sie von einer Entführten und noch nicht in die Freiheit versetzten Person gegeben worden.[2])

Daraus folgt, daß hier die Bestimmungen des kanonischen Rechts Geltung haben.

Weder das deutsche noch das schweizerische Recht kennt das Ehehinderniß der Entführung; es kann aber unter Umständen unter das Hinderniß des Zwangs und der Furcht fallen.

16. Das trennende Ehehinderniß des Ehebruchs und Gattenmords.

1. Ehebruch.

59. Fr. Zwischen welchen Personen ist die Ehe wegen Ehebruchs ungiltig?

A. Zwischen den zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, wenn er vor der geschlossenen Ehe bewiesen werden kann.[3])

---

[1]) Archiv, Bd. 36. S. 124. — [2]) §. 56. — [3]) §. 67.

Es wird aber vorausgesetzt a) wirklicher Ehebruch (commixtio corporum), b) Herstellung des Beweises, ehe die Personen, zwischen welchen er vorfiel, die Ehe mit einander geschlossen haben. Haben die ehebrecherischen Konkumbenten einmal die Ehe geschlossen, so kann der Rechtsbestand derselben nachher nicht mehr angefochten werden, auch wenn das Adulterium vor Gericht bewiesen werden kann oder nach Abschluß der Ehe bewiesen worden ist; c) Herstellung des Beweises vor dem Strafgericht. Der Beweis durch Geständniß oder einen ehegerichtlichen Spruch würde nicht zureichen.[1])

Das deutsche Recht kennt dies Hinderniß auch, ebenso der schweizerische Gesetzesentwurf, nicht aber das jetzt geltende Gesetz.

Im Abgeordnetenhause ist dies Hinderniß bis jetzt nicht angefochten worden.

2. Gattenmord.

60. Fr. Wann bildet der Gattenmord ein Ehehinderniß?

A. Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur Eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine giltige Ehe nicht geschlossen werden.[2])

Das Ehehinderniß tritt also unter folgenden Voraussetzungen ein: a) Zwei Personen müssen sich die Ehe versprochen haben; b) eine von diesen Personen muß wenigstens im Moment des attentirten oder vollbrachten Mordes verheiratet gewesen sein; c) wenigstens eine von den Personen, die sich die Ehe versprochen haben, muß dem

---

[1]) Ministerial-Erl. v. 8. u. 10. Mai 1859. — [2]) §. 68.

der beabsichtigten Eheschließung im Wege stehenden Gatten nach dem Leben gestellt haben, gleichviel, ob mit oder ohne Wissen der andern Person, ob unmittelbar durch sich selbst oder mittelbar durch Aufstellung eines Dritten, ob die Nachstellung den beabsichtigten Erfolg gehabt hat oder nicht; d) die Lebensnachstellung muß in der Absicht stattgefunden haben, um dadurch die Ehe mit einander zu ermöglichen.

17. Das trennende Ehehinderniß der Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung.

61. Fr. Worin besteht dies Ehehinderniß?

A. Dies Ehehinderniß, das nur eine getrennte akatholische Person treffen kann, besteht darin, daß Getrennte mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine giltige Ehe schließen können.[1])

Akatholische Eheleute können in bestimmten Fällen auf Trennung der Ehe, d. h. hier auf Auflösung des Ehebandes klagen. Eine solche gerichtlich geschiedene Person kann nun bei Lebzeiten des andern Theils eine neue Ehe eingehen, aber nicht mit jener Person, welche durch ihre strafbare Handlungsweise selbst Anlaß zur Scheidung gegeben hat.

18. Das trennende Ehehinderniß des Mangels des einmaligen Aufgebots.

62. Fr. Worin besteht dies Ehehinderniß?

A. Es besteht darin, daß eine Ehe ungiltig geschlossen wird, wenn dieselbe nicht wenigstens einmal in der Pfarrei eines jeden der Brautleute verkündet worden ist.[2])

---

1) §. 119. — 2) §. 74.

Das Aufgebot, welches den Zweck hat, die Eingehung ungiltiger Ehen zu verhüten, ist hier, wenn es unterlassen wird, die Quelle ungiltiger Ehen. Es genügt, auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht zu haben.

19. Das trennende Ehehinderniß der Klandestinität oder Heimlichkeit.

63. Fr. Wann liegt dies Impediment rechtlich vor?

A. Wenn im Moment der Ehekonsenserklärung nicht zugegen ist a) der zuständige Seelsorger oder dessen Stellvertreter (beziehungsweise der Zivilstandsbeamte in dem gesetzlich[1]) zugelassenen Ausnahmefall) und b) die gesetzliche Zahl von Zeugen.

Das Nähere darüber siehe „Eheschließung."

---

[1]) Ges. v. 25. Mai 1868 u. v. 9. April 1870.

Aufschiebende Ehehindernisse.

64. Fr. Welches sind die aufschiebenden Ehehindernisse?

A. Es sind: 1) Geschlossene Zeit. 2) Theilweise Unterlassung des Aufgebots. 3) Mangel der Trauungslicenz seitens der politischen Behörde. 4) Mangelnde Erlaubniß bei Ehen von Militärpflichtigen. 5) Mangelnde Erlaubniß bei Ehen der Beamten. 6) Wartezeit oder Wittwenfrist. 7) Mangel der Reichsangehörigkeit.

Das Eheverlöbniß bildet also nach deutschem, schweizerischem und österreichischem Recht kein Ehehinderniß, begründet darum auch kein Recht der Klage gegen den treubrüchigen Theil auf Eingehung der Ehe, sondern nur auf Schadenersatz.

1. Das aufschiebende Ehehinderniß der geschlossenen Zeit.

65. Fr. Welche Zeiten umfaßt dies Hinderniß?

A. In Uebereinstimmung mit dem kanonischen Recht die Zeiten a) vom ersten Adventsonntag bis zum Feste der Erscheinung des Herrn und b) vom Aschermittwoch bis zur Osteroktav (weißer Sonntag) einschließlich.

In dieser Zeit aber sind nicht bloß feierliche sondern auch unfeierliche Eheschließungen verboten.

Die Aufgebote jedoch sind wie kirchlich so auch staatlich in dieser Zeit nicht untersagt.

66. Fr. Wem kommt das Dispensationsrecht zu?

A. Wie nach kirchlichem so auch nach staatlichem Recht dem Diözesanbischof, der zur Vermeidung von Aufsehen zugleich auch vom Aufgebote zu dispensiren pflegt.

Dies geltende Recht beruht auf verschiedenen Hofdekreten.

2. Das aufschiebende Ehehinderniß der theilweisen Unterlassung des Aufgebots.

67. Fr. Wann liegt genanntes Eheverbot vor?

A. Solange ein Ehevorhaben dem Gesetze gemäß nicht zum zweiten und dritten Male verkündet worden ist.

Fehlt die einmalige Verkündigung, so liegt ein trennendes Ehehinderniß vor. Vgl. S. 40.

3. Das aufschiebende Ehehinderniß der mangelnden Trauungslicenz seitens der politischen Behörden.

68. Fr. In welchen Kronländern bedürfen Brautleute behufs Verehelichung die Erlaubniß seitens der zuständigen Gemeinde?

A. Nur noch in Tyrol und Vorarlberg, und zwar nur nichtansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen, Tagwerker oder der sogenannten Inwohner.[1])

In den übrigen Ländern ist das Erforderniß des politischen Ehekonsenses in den letzten Jahren abgeschafft

---

[1]) Vering, Kirchenrecht, S. 745.

worden.[1]) Die Brautleute haben nur den sog. Ehemeldeschein, d. h. die Bescheinigung darüber, daß dem Ehevorhaben kein bekanntes Ehehinderniß entgegenstehe, vorzulegen.

69. Fr. Wenn den Brautpersonen die Trauungslicenz versagt wird?

A. Sie können an die politische Behörde rekurriren.[2])

4. Das aufschiebende Ehehinderniß der mangelnden Erlaubniß bei Ehen von Militärpflichtigen.

70. Fr. Welchen Ehen steht genanntes Hinderniß entgegen?

A. Den Ehen von Militär- oder Konskriptionspflichtigen. Denselben ist unter Androhung sehr schwerer Strafen die Eingehung einer Ehe ohne die erforderliche Erlaubniß durch das Militärgesetz untersagt.[3])

Dies Hinderniß ist nicht zu verwechseln mit dem trennenden Ehehinderniß des Militärstandes.

5. Das aufschiebende Ehehinderniß der mangelnden Anzeige, beziehungsweise Erlaubniß bei Ehen von Beamten.

71. Fr. Worin besteht dies Ehehinderniß?

A. Es besteht darin, daß kein Beamter eine Ehe eingehen darf, ohne zuvor die erforderliche Anzeige davon gemacht beziehungsweise die Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

---

[1]) Bering. Archiv. Bd. 20. S. 448. Bd. 21. S. 171. 454. — [2]) Ministerial.-Erl. v. 27. Okt. 1859. — [3]) Ges v. 5. Dez. 1868.

Alle Beamte müssen ihre beabsichtigte Eheschließung dem unmittelbaren Vorgesetzten anzeigen; diejenigen, welche in Wien unter 400, in den Provinzialhauptstädten unter 300, auf dem Lande unter 200 fl. Gehalt haben, und Beamte gewisser Kategorien überhaupt (die Finanzwache) bedürfen der Einwilligung.[1])

6. Das aufschiebende Ehehinderniß der Wartezeit oder Wittwenfrist.

72. Fr. Welchen Inhalt hat das Hinderniß der Wartezeit?

A. Eine Frau, deren Ehe für ungiltig erklärt oder durch den Tod (und bei Akatholiken durch einen gesetzlichen Grund) aufgelöst worden ist, darf, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn rücksichtlich ihrer Schwangerschaft ein Zweifel obwaltet, nicht vor Ablauf des sechsten Monats eine neue Ehe schließen.[2])

Wenn sich bis zum Verlauf von 6 Monaten keine Schwangerschaft zeigt, so kann sie nach dieser Zeit ohne Dispens zu einer neuen Ehe schreiten.

73. Fr. Wann ist Dispens zulässig?

A. Wenn eine Frau vor Ablauf von 6 Monaten wieder heiraten will, so ist nur Dispens rechtlich zulässig, wenn a) entweder aus den Umständen (z. B. weil der Mann vor der Ungiltigkeitserklärung oder Scheidung der Ehe mehrere Monate abwesend war) oder nach dem Zeugnisse von Sach=

---

[1]) Schulte, Lehrb. S. 483. — [2]) §. 120.

verständigen (Geburtshelfern und Hebammen) eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, und wenn b) schon ein Zeitraum von 3 Monaten seit Nichtigkeitserklärung oder Auflösung der Ehe verstrichen ist.[1])

74 Fr. Wenn aber mit Umgehung der gesetzlichen Vorschrift eine Ehe zu Stande kommt?

A. Die Ehe ist aus diesem Grunde nicht ungiltig aber der Mann kann in diesem Falle die Ehe „wegen Schwangerschaft der Braut von einem Dritten" nicht anfechten,[2]) und beide Gatten werden angemessen bestraft.

7. Das aufschiebende Ehehinderniß des Mangels der Reichsangehörigkeit.

75. Fr. Wenn ein Ausländer d. h. ein Nichtösterreicher in Oesterreich eine Ehe schließen will?

A. Derselbe muß eine von seiner Heimatbehörde ausgestellte Urkunde vorlegen, wornach seiner in Oesterreich zu schließenden Ehe kein Hinderniß im Wege steht; sodann bedarf es noch einer besondern Erlaubniß seitens der inländischen (österreichischen) Behörde.[3])

---

[1]) §. 121, 122. — [2]) §. 121.

[3]) Hofdekret v. 22. Dez. 1814. 10. Mai 1820. Archiv, Bd. 15 S. 275.

IV. Dispensation.

76. Fr. Wem steht das Dispensationsrecht zu?

A. 1) In rein kirchlichen Ehehindernissen der Kirchenbehörde, 2) in rein staatlichen der Staatsbehörde, 3) in gemischten — staatlichen und kirchlichen — Hindernissen der Staats- und Kirchenbehörde, wo als Grundsatz gilt, daß die Staatsbehörde erst dann von einem derartigen Ehehinderniß dispensiren solle, wenn sie sich mit der Kirchenbehörde (Ordinariat) in's Vernehmen gesetzt hat.[1]) Wird die Dispens kirchlicherseits verweigert, so geschieht es regelmäßig auch von Seite der Staatsbehörde.

Von dem gemischten Ehehindernisse des mangelnden Aufgebots dispensirt die politische Behörde für sich allein; allerdings bedürfen die Ehewerber auch der kirchlichen Dispens; allein die Nachsuchung der Brautleute um dieselbe ist staatlicherseits lediglich dem Gewissen derselben überlassen.

77. Fr. An welche Behörde ist in gemischten Hindernissen das Dispensgesuch zu richten?

A. Das Dispensgesuch, das, wenn es sich um eine erst abzuschließende Ehe handelt, von den Ehewerbern selbst und unter eigenem Namen gestellt werden muß,[2]) ist nicht an die

[1]) §. 83. — [2]) §. 83.

kirchliche sondern an die politische Behörde (Statthalterei bez. Landesstelle) zu richten. Dieselbe prüft das Bittgesuch, und wenn sie es der Berücksichtigung würdig findet, legt sie es der Kirchenbehörde vor, im andern Falle aber nicht.

Ist die Ehe mit einem trennenden Hinderniß, also ungiltig geschlossen worden, so können die Bittsteller ihr Gesuch durch den Pfarrer und tectis nominibus höheren Orts vorlegen.[1])

78. Fr. Welches sind die gesetzlichen Dispensationsgründe?

A. Das Gesetz sagt einfach so: Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht (Dispens) von Ehehindernissen bei der Landesstelle nachgesucht werden.[2]) Welches diese wichtigen Gründe seien, sagt also das Gesetz nicht; dies zu beurtheilen ist demnach ganz in das Ermessen der Landesstelle gelegt.

---

[1]) §. 84. — [2]) §. 83.

V. Jurisdiktion.

79. Fr. Wem kommt die Jurisdiktion in Ehe- und Verlöbnißsachen zu?

A. In allen Ehesachen, mögen sie Sponsalien, die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes oder die Trennung von Tisch und Bett betreffen, kommt die Jurisdiktion ausschließlich den Zivilgerichten, den weltlichen Gerichtsbehörden (Landesgericht, Kreisgericht, bez. Militärgericht) zu.[1])

In Oesterreich gieng man im Jahre 1868 bekanntlich soweit, daß man den bischöflichen Ehegerichten die Benennung „Gerichte" geradezu verbot und zwar darum, weil nur der Staat Gerichte haben könne.

---

[1]) §. 97. — Hofdekret v. 23. August 1819. Patent v. 22. Dez. 1851 und 20. Nov. 1852. Ges. v. 25. Mai 1868.

VI. Ehescheidung.

80. Fr. Was und wievielfach ist die Ehescheidung?

A. Die Ehescheidung ist die vom zuständigen Gericht ausgesprochene Aufhebung der Verpflichtung der Gatten zum ehelichen Zusammenwohnen, beziehungsweise Auflösung des Ehebandes.

Daher ist die Ehescheidung:

1) eine Scheidung der Eheleute von Tisch und Bett entweder a) auf Lebensdauer oder b) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

Nur diese Art von Scheidung, wo das Eheband fortbesteht, ist auch nach bürgerlichem Recht für katholische und gemischt eingegangene Ehen zulässig.

2) eine Scheidung der Gatten vom Bande der Ehe, eigentliche Eheauflösung.

Bei rein protestantischen und solchen gemischten Ehen, welche erst durch Rücktritt eines Gatten in die kath. Kirche dies geworden,[1]) kann aus bestimmten Gründen eine Auflösung des Ehebandes stattfinden, nicht aber bei rein katholischen und gemischt eingegangenen Ehen. Die Laien reden allerdings auch von Auflösung katholischer Ehen; es ist dies aber in Wahrheit keine Auflösung des Bandes, weil

[1]) §. 116.

zwischen den betreffenden Personen keines geknüpft ward, sondern nur die richterliche Erklärung, daß die Ehe ungiltig geschlossen wurde, weil ihr ein Umstand, der eben das Zustandekommen des Ehebandes verhinderte, im Wege stand.

Nach deutschem und schweizerischem Recht kann das Band einer rein katholischen Ehe z. B. wegen Ehebruchs eines Theils aufgelöst werden.

81. Fr. Vor welches Forum gehören die Ehescheidungsklagen?

A. Wie nach deutschem und schweizerischem Recht, so auch nach österreichischem, aber erst seit dem Jahre 1868 wieder vor das weltliche Forum, das Zivilgericht.

Nach dem kath. Kirchenrecht gehören diese Klagen vor das kirchliche Ehegericht, dessen Urtheil für kath. Eheleute maßgebend ist.

82. Fr. Was muß der gerichtlichen Ehescheidung regelmäßig vorausgehen?

A. Ein dreimaliger Sühneversuch entweder durch den ordentlichen Seelsorger der Brautleute oder durch das zur Ehescheidung kompetente weltliche Gericht.[1])

83. Fr. Welche Gründe berechtigen zur Scheidung der Gatten von Tisch und Bett?

A. 1) Beiderseitige Einwilligung der Ehegatten.

Nach schweizerischem Recht begründet dies sogar ein Grund zur Auflösung des Ehebandes.

2) Ehebruch seitens eines Ehetheils.

3) Nachstellung nach dem Leben.

---

[1]) Ges. v. 9. April 1870.

4) Schwere Mißhandlungen oder nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen.

5) Verübung eines Verbrechens.

6) Böswillige Verlassung.

7) Unordentlicher Lebenswandel, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Gatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden.

8) Anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.[1])

Diese Gründe von 2—8 sind vom Gesetzgeber nur beispielshalber angeführt; darum können noch manche andere, welche jenen an Gewicht gleichkommen, zur Scheidung berechtigen, überhaupt hat hier das richterliche Ermessen weiten Spielraum. Anders im kanonischen Scheidungsprozeß.

---

[1]) §§. 107—109.

VII. Ungiltigkeitserklärung einer Ehe.

84. Fr. Was versteht man unter Ungiltig- oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe?

A. Man versteht darunter das vom kompetenten Gericht ausgesprochene Urtheil, daß eine Ehe null und nichtig sei, weil sie mit einem trennenden Ehehinderniß geschlossen wurde.

85. Fr. Vor welches Forum gehören Klagen auf Ungiltigkeit der Ehe?

A. Wie nach deutschem und schweizerischem, so auch nach österreichischem Recht in Folge des Gesetzes vom 25. Mai 1868 wieder vor das weltliche Forum, das Zivilgericht.

Für katholische und gemischt eingegangene Ehen ist der Ausspruch des geistlichen Ehegerichts allein maßgebend.

86. Fr. Gegen welche nichtige Ehen ist von Amtswegen einzuschreiten?

A. Gegen die Ehen, welche geschlossen wurden mit dem trennenden Ehehinderniß 1) der Blutsverwandtschaft, 2) der Schwägerschaft, 3) des bestehenden Ehebandes, 4) der höheren Weihe, 5) des feierlichen Ordensgelübdes, 6) der Religionsverschiedenheit, 7) der Entführung, 8) des Ehebruchs und Gattenmordes, 9) der Klandestinität.

Bei den übrigen Ehehindernissen schreitet das Gericht nur auf Antrag des klageberechtigten Theils ein.

Anhang.

1.

Gesetz, wodurch die Vorschriften des II. Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden. Vom 25. Mai 1868.

Art. I. Das unter Berufung auf das Patent vom 5. November 1855, Reichsgesetzbl. Nr. 195, erlassene und mit 1. Jänner 1857 zur Wirksamkeit gelangte kaiserl. Patent vom 8. Oktober 1856, Reichsgesetzbl. Nr. 185, mit dem diesem Patente als erster Anhang beigegebenen Gesetze über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, sowie dem weiters beigegebenen und in dem Gesetze selbst bezogenen zweiten Anhange: „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ sind für die Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen wird, außer Kraft gesetzt.

An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze treten auch für Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856, Reichsgesetzbl. Nr. 185, in Kraft trat, bestanden haben und durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert werden.

Art. II. Wenn einer der nach den Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deßhalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben. Rücksichtlich dieser den Ehewerbern aller Confessionen gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches mit den nachstehenden Abänderungen:

§. 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute

besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hiezu als kompetent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

§. 2. Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Ehewerber vor dieser Behörde die Weigerung des kompetenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugniß desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen. Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhaltes zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen und beziehungsweise die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst amtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle. Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht Tagen, in welche die Tage des Postenlaufs nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschließungsakt sofort vorzunehmen.

§. 3. Alle Funktionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl.

Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde der kompetenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu.

§. 4. Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehesachen steht den Ehewerbern das Recht des Rekurses an die k. k. politische Landesstelle und gegen die Entscheidungen dieser letzteren das Recht des Rekurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne daß der Rekurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist.

§. 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzüschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen amtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen. Wenn bei einer k. k. politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Giltigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittelst Anschlages erfordert. Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affigirt bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann. Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotstermin verkürzen und unter dringenden Um-

ständen das Aufgebot auch ganz nachsehen. Die Aufgebotsnachsicht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im §. 86 des allg. bürgerl. Gesetzbuches vorgesehene eidliche Gelöbniß der Brautleute auch von der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde ertheilt werden.

§. 6. Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der kompetenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde nach den im allg. bürgerl. Gesetzbuche (§§. 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§. 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden.

§. 8. Ueber den Akt der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§. 9. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen amtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun. Ein solches Amtszeugniß über den vorgenommenen Akt der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-)

Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amtswegen zu übersenden.

§. 10. Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches, wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Funktionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Funktionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet.

§. 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Confession, welcher ein Theil der Eheleute angehört, zu erwirken.

Art. III. Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, wird in den Königreichen und Ländern, für welche dasselbe gegeben ist, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Confessionen ausschließlich durch diejenigen weltlichen Gerichte ausgeübt, die vor dem 1. Jänner 1857, mit welchem Tage die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit traten, nach den Jurisdiktionsnormen vom 22. Dez. 1851 und 20. Nov. 1852 hiezu berufen waren. Diese weltlichen Gerichte haben nach denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856, Reichsgesetzblatt Nr. 185, in Wirksamkeit getreten, für Ehestreitigkeiten was immer für eine Art bestanden, und insbesondere nach den über Ehestreitigkeiten im zweiten Haupt-

stücke des allg. bürgerl. Gesetzbuches und im Hofdekrete vom 23. Aug. 1819, Justizgesetzsammlung Nr. 1595, enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, soweit die letzteren nicht durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung erleiden

Art. IV. Zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes werden folgende Uebergangsbestimmungen verfügt:

§. 1. In soferne es sich um die Giltigkeit einer Ehe handelt, welche unter der Geltung des Patentes vom 8. Okt. 1856, Reichsgesetzbl. Nr. 185, geschlossen wurde, ist dieselbe nach den Bestimmungen dieses Patentes und der damit erlassenen Vorschriften zu beurtheilen. Die Trennung, sowie die Scheidung von Tisch und Bett in Ansehung einer vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe ist dagegen von dem Tage dieser Wirksamkeit nur nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und nach den im gegenwärtigen Gesetze getroffenen Anordnungen zu beurtheilen.

§. 2. Ebenso ist das Verfahren bei Untersuchung und Verhandlung über die Ungiltigkeitserklärung ebensowohl als über die Trennung und Scheidung von Tisch und Bett hinsichtlich einer vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu pflegen.

§. 3. Die unter der Geltung des Patentes vom 8. Oktober 1856, Reichsgesetzbl. Nr. 185, ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen verlieren die ihnen nach Maßgabe dieses Patentes und der demselben beigegebenen Gesetze zukommenden Wirkungen nicht.

§. 4. Alle am Tage der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtig en Gesetzes auf Grund des Patentes vom 8. Okt

1856, Reichsgesetzbl. Nr. 185, bei einem geistlichen oder weltlichen Gerichte in erster oder höherer Instanz oder bei was immer für einer Behörde anhängigen Verhandlungen, sind durch die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen weltlichen Gerichte und beziehungsweise Administrativbehörden fortzuführen und dahin zu übertragen.

§. 5. Insoweit es sich um die Aufgebote und sonstigen Vorbereitungen einer Ehe handelt, ist sich bis zu dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, gleichfalls an die Vorschriften des Patentes vom 8. Oktober 1856, Reichsgesetzbl. Nr. 185, und der demselben beigegebenen Gesetze zu halten, in soweit die Ehe auch noch innerhalb dieses Zeitraumes zum Abschlusse kommt. Wenn dieses letztere jedoch nicht der Fall ist, so müssen die Aufgebote, sowie die sonstigen Vorbereitungen zum Eheabschlusse während der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gemäßheit der Vorschriften desselben neuerlich vorgenommen werden.

Art. V. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern betraut, von welchen die erforderlichen Ausführungs-Verordnungen zu erlassen sind.

2.

Gesetz, betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen. Vom 31. Dezember 1868.

§. 1. Die den Ehegatten durch die §§. 104, 107 und 132 a. b. G. B. auferlegte Verpflichtung, den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ist auf-

gehoben. Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen Entschluß ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugniß darüber zu erwirken, daß der von ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§. 104, 107 a. b. G. B.) vergeblich war.

§. 2. Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, soferne das Scheidungsgesuch (§§. 105 und 107 a. b. G. B.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche (§. 1) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im §. 104 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten.

§. 3. Das Protokoll, welches über die Vornahme des dreimaligen Versöhnungsversuches zu führen ist, hat nur das Ergebniß des Versöhnungsversuches zu enthalten.

§. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit dem Vollzuge desselben ist der Minister der Justiz beauftragt.

3.

Gesetz, betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen. Vom 31. Dezember 1868.

Art. I. Bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen hat das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religionsgenossen-

schaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen.

Art. II. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe ist bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben. Dieß kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde. Den Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Theiles zu erwirken.

Art. III. Die §§. 71 und 77 des a. b. G. B. und alle sonstigen, die gemischten Ehen betreffenden Gesetze und Verordnungen sind, in soweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widerstreiten, aufgehoben.

Art. IV. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Innern, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreise die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt.

4.

Kaiserlich österreichisches Gesetz vom 9. April 1870 über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben.

§. 1. Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikelführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde wahrzunehmen. — Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt. — Rücksichtlich des Aufgebots, der Eheschließung und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und die Versicherungsversuche von Eheschließungen findet der Art. 2 d. Ges. v. 25. Mai 1868 RGBl. Nr. 47 u. das Ges. v. 31. Dec. 1868, RGBl. v. J. 1869, Nr. 4 sinngemäße Anwendung.

§. 2. Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im §. 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleich zu halten.

§. 3—6. Bestimmungen über Beurkundung der Geburten und Sterbfälle.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern beauftragt, von welchen die erforderlichen Ausführungsverordnungen und insbesondere die Vorschriften über die innere Einrichtung und Führung der Matrikeln zu erlassen sind.





